



## Verfassung - Verwaltung - Gesellschaft

Die verfassungsrechtliche Situation vor 1397 .....	3
Material 1: Ulm und seine verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1397 .....	4
Material 2: Ulm und seine verfassungsrechtliche Entwicklung .....	6
Der Große Schwörbrief von 1397 .....	9
Material 1: Der große Schwörbrief vom 26. März 1397 .....	10
Material 2: Der Große Schwörbrief vom 26. März 1397 .....	16
Material 3: Ulm 1397 .....	19
Die Verfassungsänderung von 1558 .....	20
Material 1: Aufenthalt Kaiser Karls V. in Ulm 1548 .....	22
Material 2: Aufhebung der Zunftverfassung durch Karl V. und ihre kaiserliche Begründung, 15. August 1548 (Zusammenfassung) .....	23
Material 3: Sitzverteilung im Ulmer Rat .....	24
Material 4: Allmanach auf das gemeine Jahr nach der Gnaden-vollen / Geburt Christi / MDCCXLII (Ulmer Ratskalender von 1742, StA Ulm, G 5/1 35) .....	25
Material 5: Ämterlaufbahn des Ludwig Albrecht Schad .....	29
Verwaltung und Verwaltungsbestimmungen .....	30
Material 1: Verwaltungsgliederung .....	31
Material 2: Übersicht über die Ämter der Reichsstadt .....	32
Material 3: Portrait Albrecht Friedrich von Baldingers (1679-1756) .....	35
Material 4: Ämterlaufbahn des Albrecht Friedrich von Baldinger um 1750 .....	36
Material 5: Polizeistunde 1376/ 1445 .....	37
Material 6: Brotschau 1517 .....	38
Material 7: Bestimmungen zum Kriegsdienst 1525 .....	39
Material 8: Aus der Ulmer Bauordnung von 1683 .....	40
Material 9: Hochzeitsordnungen .....	43
Material 10: Steuerformular von 1709 .....	45
Symbole der Herrschaft in der Reichsstadtzeit .....	46
Material 1: Fischkastenbrunnen auf dem Marktplatz (1482), ältester Brunnen der Stadt. Im Brunnenkasten wurden die Fische an Markttagen frisch gehalten, daher "Fischkasten" (StA Ulm, G 7/3.3) .....	47
Material 2: Karl der Große .....	48
Material 3: Schwörhaus mit Schwörakt um 1650. Gemälde auf Pergament von Jonas Arnold (StA Ulm, F 3 Ans. 639) .....	49
Material 4: Hinrichtung einer Delinquentin mit dem Schwert. ....	50
Material 5: Der Rat als Herr über Leben und Tod – Hinrichtung zweier „zum Strang“ verurteilter Straftäter 1611 .....	51
Material 6: Ulm von Süden. Im Vordergrund die Donauinsel. Kolorierte Tuschezeichnung, um 1580 (Ulmer Museum). ....	52

Die Gesellschaft der Reichsstadt .....	53
Material 1: Statistik über die Bevölkerungsentwicklung Ulms .....	54
Material 2: Die Ulmer Patrizier .....	55
Material 3: Die Zünfte in Ulm.....	56
Material 4: Bestimmungen zum Bürgerrecht. Art. 151 - Anfang des 15. Jahrhunderts .....	57
Material 5: Gesuch des 32jährigen Webergesellen Conrad Ostertag an den Rat um Aufnahme in das Meisterrecht und Bürgerrecht (StA Ulm, A [2494]).....	59
Der Sonderstatus der Juden .....	63
Material 1: Namenszug des Jakob bar Juda, genannt Jäcklin, auf einer Urkunde von 1378. ..	64
Material 2: Judenhof, Ausschnitt aus Vogelschauplan von 1597 .....	65
Material 3: Jüdischer Grabstein von 1288.....	66
Material 4: Ausschnitt aus der Chronik des Sebastian Fischer über die Vorgänge 1349. ....	69
Material 5: Schuldbriefe 1385.....	70
Material 6: Der jüdische Kreisgesandte Lemle Löw bittet um Einlaß 1721.....	72
Reichsstädtische Bürgeropposition.....	73
Material 1: Artikel über die Lesegesellschaft.....	74
Material 2: Flugblatt des Säcklermeisters Kaspar Feßlen von 1794/95 (StA Ulm, F 4 Bildnis 107) .....	75
Material 3: Auszüge aus dem Verfassungsentwurf von 1798 .....	76

## Die verfassungsrechtliche Situation vor 1397

Wie die verfassungsrechtliche Situation vor 1397 ausgesehen hat und welche Entwicklungsphasen sich konkret unterscheiden lassen, das alles kann man nur punktuell an Hand weniger erhaltener Urkunden rekonstruieren.

Klar ist, dass sich verschiedene Parteien um Macht und Einfluss in der aufstrebenden Stadt stritten. Da sind zum einen die Könige vor allem aus dem Geschlecht der Staufer zu nennen, die Ulm als ihre ureigene Besetzung ansahen und dies auch durch häufigen Aufenthalt in der Stadt zum Ausdruck brachten. Als Vertreter ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen setzten sie einen Vogt ein, der in ihrer Abwesenheit in der ganzen Region die königlichen Rechte wahrnahm. Mit dem Ende der Staufer und der damit einhergehenden Schwächung der Königsherrschaft versuchte der Vogt seinen Handlungsspielraum für eigennützige Ziele zu erweitern (z. B. Schaffung eines eigenen Territoriums). Der vor Ort agierende Ammann stand zwischen den lokalen Interessen der Bürgergemeinde und denen des Vogts als seinem unmittelbaren Vorgesetzten. Je stärker sich die wirtschaftliche Potenz der Stadt entwickelte, desto mehr versuchten die Patrizier und später die Zunftvertreter die Handlungsspielräume des Ammanns einzuschränken, indem sie die königlichen Rechte sukzessive an sich rissen. Das Ergebnis war schließlich das Verschwinden beider Ämter ab dem 14. Jahrhundert und die Freiheit der Stadtrepublik von zwischeninstanzlichen Abhängigkeiten. Der Interessenkonflikt innerhalb der Stadt spitzte sich im 14. Jahrhundert zwischen den Patriziern, sprich den ehemaligen königlichen Ministerialen, und den Zunftvertretern zu.

1345 wurde zum ersten Mal die verfassungsrechtliche Ordnung der Stadt Ulm schriftlich fixiert. In diesem so genannten „Kleinen Schwörbrief“ erlangten die Zünfte Zugang zum Stadtr Regiment, sie stellten sogar die Mehrheit im Rat. Diesen Zugang erkämpften sie sich wohl in jahrelangen wechselvollen Auseinandersetzungen. Es gelang den Zünften schließlich im „Großen Schwörbrief“ von 1397 ihre Stellung und Bedeutung innerhalb der städtischen Verfassung nicht nur zu stärken, sondern sogar auszubauen.

Die Auseinandersetzung um das Stadtr Regiment endete also mit dem Sieg der wirtschaftlich dynamischeren Zünfte und der Niederlage der wirtschaftlich konservativen, sich am Feudalsystem orientierenden Patrizier. Mit diesem Sieg erweiterte sich zwar die Zahl der am Stadtr Regiment Beteiligten, trotzdem blieb die Mehrheit der Stadtbewohner von der politischen Mitsprache ausgeschlossen.

## Material 1: Ulm und seine verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1397

- 854 Erste urkundliche Erwähnung Ulms als königliche Pfalz. Für die Pfalz und ihren Bezirk war ein vom König beauftragter Reichsvogt zuständig, in dessen Herrschaftsbereich das Gebiet von Ulm lag. Er ist ausgestattet mit richterlicher Gewalt und steht damit dem Hochgericht (Landgericht) vor. Außerdem besitzt er die Finanzhoheit, d. h. er kann für den König Steuern einziehen und Pfändungen aussprechen. 1358 wird ein für Ulm zuständiger Vogt letztmals urkundlich erwähnt. Als örtlichen Stellvertreter setzt er einen vom König bestätigten „minister“ ein, der später Ammann genannt wird. Er steht dem Niedergericht (Stadtgericht) vor und unterstützt als „schweigender Richter“ den Vogt im Hochgericht<sup>1</sup>.
- 1223 Erste namentliche Erwähnung eines Ammanns (Waltherus, minister de Ulma).<sup>2</sup>
- 1255 Vertrag zwischen „minister, consules et universitas civium apud Ulmam“ und dem Vogt Albert von Dillingen.<sup>3</sup> Mit „consules“ erste urkundliche Erwähnung eines Rates, der aus 31 Mitgliedern besteht. Der Ammann ist oberster königlicher Beamter der Stadt. Er hat den Vorsitz im Stadtgericht, das aus ihm und 12 Ratsherren (Schöffen) besteht. In diesem Vertrag erscheint zum ersten Mal die Bürgergemeinde als eigener, von der Pfalz getrennter Rechtsbezirk
- 1292 In einer Verkaufsurkunde werden erstmals ein „capitaneus“ (wahrscheinlich der Bürgermeister) und zehn Zunftmeister erwähnt, die namentlich genannt werden.<sup>4</sup>
- 1296 Ein patrizisch besetzter Rat von 63 Mitgliedern („63 personae meliores de civitate“) wählt all-jährlich am Jakobustag den Ammann.<sup>5</sup> Die Wahl muss vom König bestätigt werden. Die 63 „besseren Männer“ bestehen vermutlich aus den jeweils 31 Mitgliedern des alten und des neuen Rates und dem Bürgermeister („magister civium“). 1347 gelangt das Amt des Ammanns voll-ständig in die Hände des Ulmer Rats. Damit erlischt das Amt.
- 1345 Auseinandersetzungen zwischen Patriziern und Zünften, über deren Verlauf wir nicht näher informiert sind, führen zum „Kleinen Schwörbrief“<sup>6</sup>: Zünfte erreichen Zugang zum

---

<sup>1</sup> „Beide Gerichte unterscheiden sich nicht nach der Schwere der Vergehen, sondern der zu erwartenden Strafe.“ Zitiert nach Chr. Keitel: Städtische Bevölkerung und Stadtregiment bis 1397. In: a.a.O. S. 91.

<sup>2</sup> Ulmer Urkundenbuch (UUB) 1, Nr. 30 bzw. 31.

<sup>3</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg, B 207 Ur. Nr. 128. Abdruck in UUB 1, Nr. 73.

<sup>4</sup> Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 474 Urk. Nr. 2185. Abdruck in UUB 1, Nr. 171.

<sup>5</sup> Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 Urk. Nr. 131. Abdruck in Württemb. Urkundenbuch (WUB) Nr. 2415.

<sup>6</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg, B 207 Bd. 49, Abdruck in Mollwo: Rotes Buch, S. 108 ff.

Stadtregiment und stellen die Mehrheit im Rat: 17 Zunftmeistern stehen 14 Patrizier gegenüber. Jedes Jahr an Georgstag wird der Rat erneuert, d. h. die Hälfte des Rates wird neu gewählt. Der Bürgermeister wird gemeinsam vom Altbürgermeister zusammen mit dem erneuerten zünftischen Teil des Rats und den verbliebenen Patriziern gewählt. Zusammen mit dem neuen Bürgermeister wählt dieses Gremium die 7 Patrizier, die neu in den Rat kommen.

1397 Mit dem „Großen Schwörbrief“<sup>7</sup> wird das Übergewicht der Zünfte innerhalb des Stadtregiments festgeschrieben.

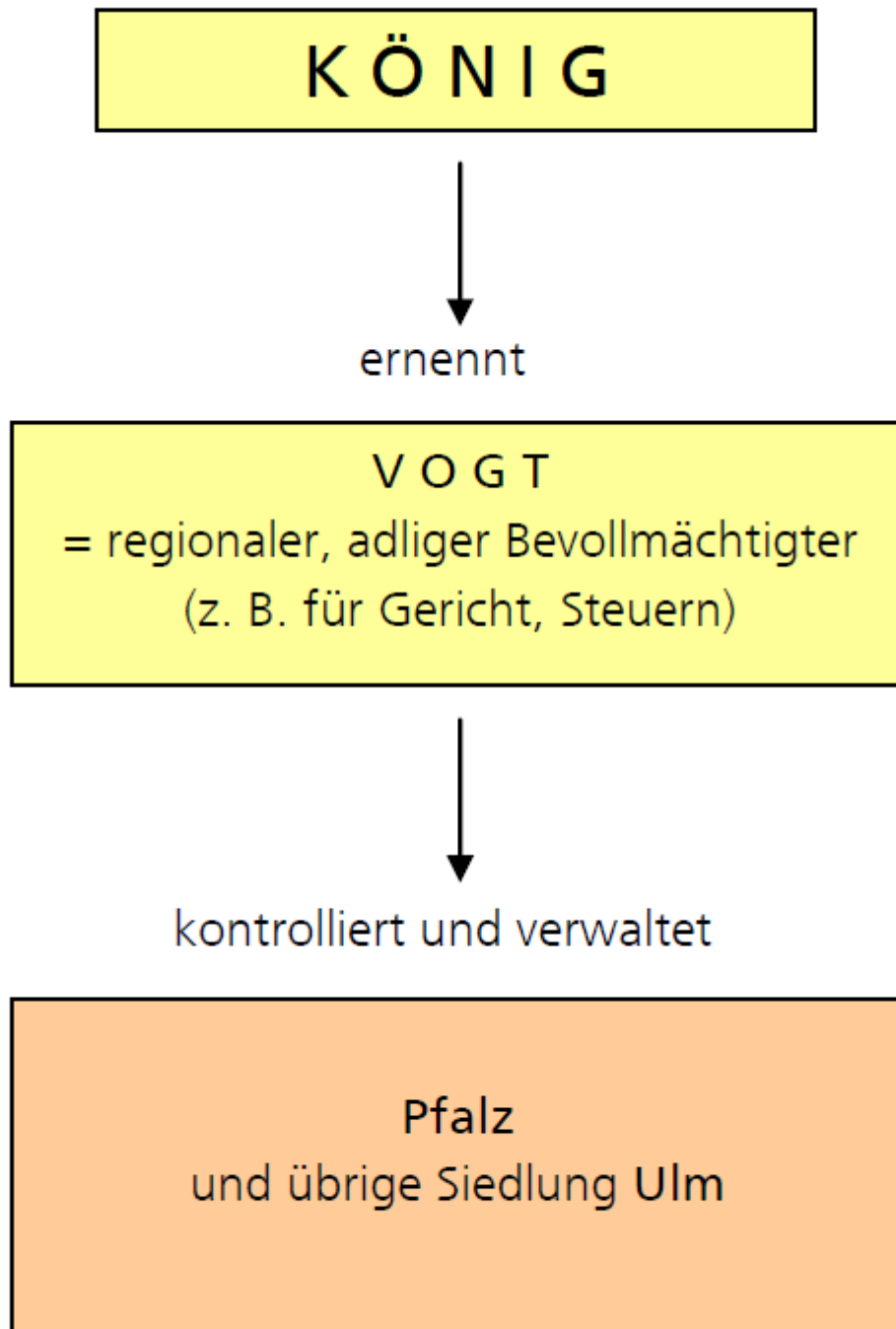
Nach: Nach G. Litz und Ch. Keitel. In: Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zu Demokratie, Ulm 1997.

---

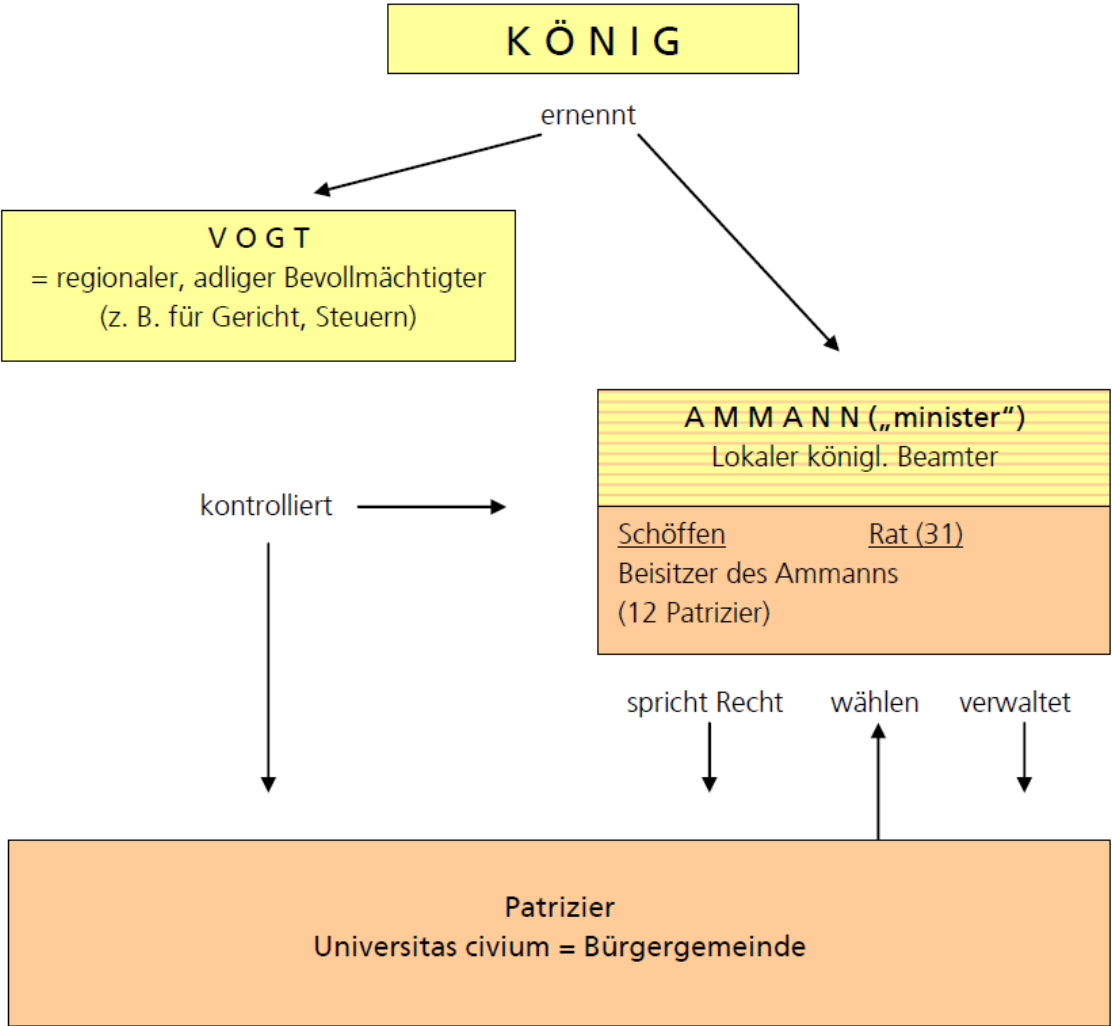
<sup>7</sup> StadtA Ulm, A Urk. 1397 März 26.

## Material 2: Ulm und seine verfassungsrechtliche Entwicklung

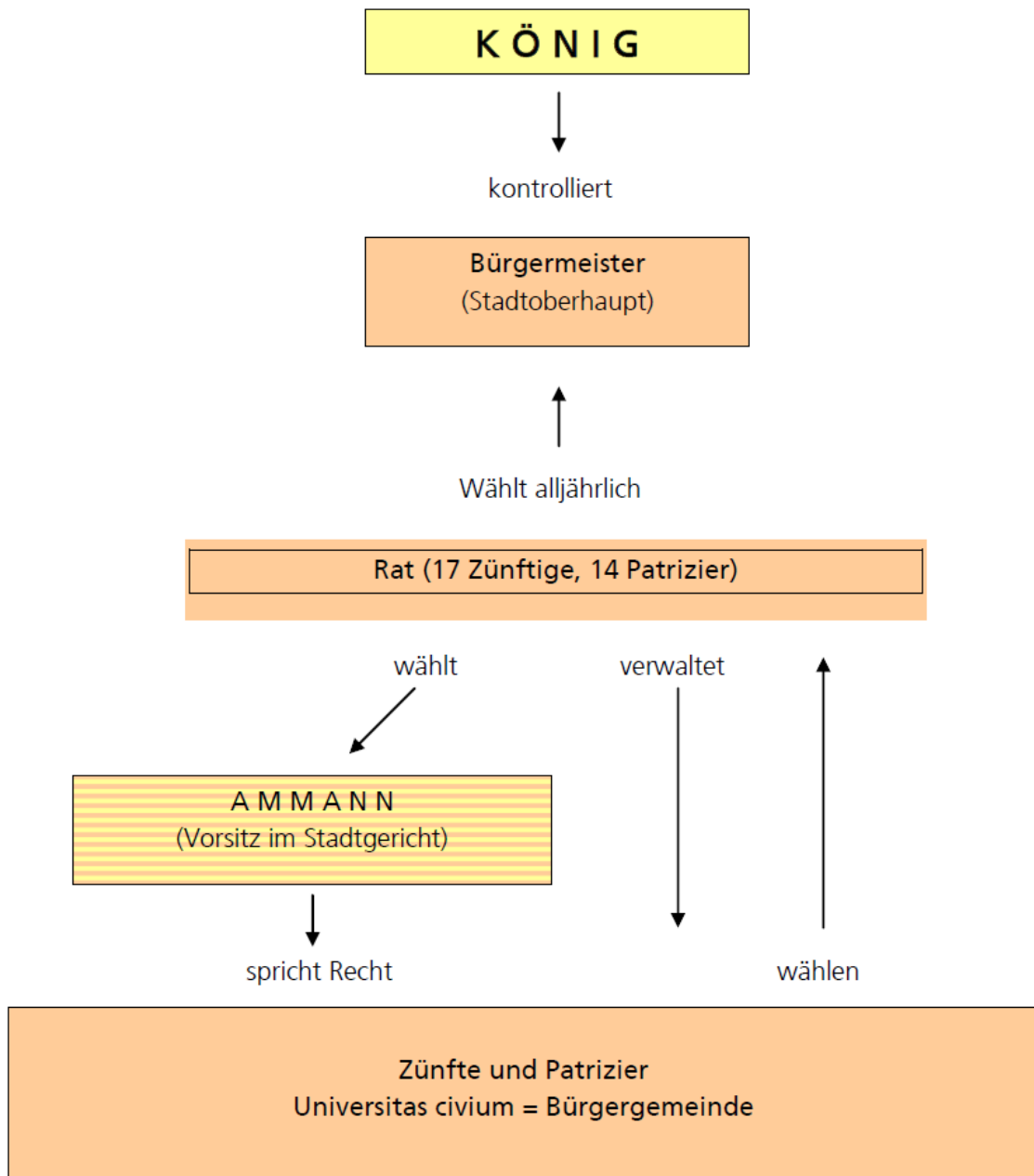
### 1: Ulm vor 1222



2. Ulm 1255



### 3. Ulm 1345





## Der Große Schwörbrief von 1397

Im Laufe des 14. Jahrhunderts erlebte Ulm einen großen wirtschaftlichen Aufschwung, der vor allem von den Handwerkern und Händlern getragen wurde. Nach außen drückte sich dies in der Stadterweiterung mit der neuen Stadtbefestigung, dem Bau der Pfarrkirche und dem Rathaus sowie dem Erwerb eines großen Territoriums aus. Im Innern setzten sich die Zünfte für eine Erweiterung ihrer 1345 zugestandenen Rechte ein, ähnlich wie das Zünfte anderer Städte taten. Dass die Patrizier ihre überkommenen Rechte nicht kampflos aufgaben, steht nur zu vermuten, denn über konkrete Auseinandersetzungen wird nur in späteren Chroniken berichtet. Aus einem Sühnebrief von 1396 kann man auf vorausgegangene Streitigkeiten schließen.

Der 1397 schließlich verabschiedete Schwörbrief erweiterte noch einmal die Mitspracherechte der Zünfte, ohne dass damit von demokratischen Strukturen im heutigen Sinne die Rede sein kann. Tatsächlich waren nur 10 – 15 % der Ulmer Bevölkerung an der politischen Mitbestimmung beteiligt, nämlich die in den Zünften organisierten männlichen Vollbürger. Frauen, Gesellen, Dienstpersonal, Geistliche, Juden und andere Randgruppen waren ebenso ausgeschlossen wie die als Untertanen angesehenen Einwohner des reichsstädtischen Territoriums.

Die Räte selbst waren mit weitaus mehr Rechten ausgestattet, wie wir es heute von Stadträten her kennen. Denn neben legislativen (z. B. Verabschiedung von Gesetzen und Ordnungen) besaßen sie auch exekutive und judikative Befugnisse. Dazu kam, dass der Rat auch über außenpolitische und religiöse Fragen entschied. Es gab also weder eine Gewaltenteilung im heutigen Verständnis noch eine gegenseitige Kontrolle, auch von Volkssouveränität konnte keine Rede sein. Der Rat empfand sich als die von Gott eingesetzte Obrigkeit. Das einzige „demokratische“ Element ist das Prinzip der Annuität, mit dem Herrschaft begrenzt wurde.

## Material 1: Der große Schwörbrief vom 26. März 1397

### *Vorbemerkungen*

Bei der Transkription des Urkundentextes wurde die moderne Zeichensetzung eingeführt. Die Zeilenfolge der Vorlage wurde beibehalten, um den Vergleich mit dem abgebildeten Original zu erleichtern. In Abweichung von der buchstabengetreuen Druckwiedergabe des Urkundentextes wurden »i« und »u« vokalisches sowie »j« und »v« konsonantisch verwendet. Übernommen wurde der Doppelkonsonantismus. Diakritische Zeichen blieben unberücksichtigt. Bei der Groß- und Kleinschreibung wurde den Editionsregeln für spätmittelalterliche Texte gefolgt; [ ] Klammern sind Zusätze der Bearbeitung.

Ausgestellt wurde der Große Schwörbrief in der reichsstädtischen Kanzlei zu Ulm. Innere und äußere Merkmale der Urkunde deuten darauf hin, daß der Text vom amtierenden Stadtschreiber Heinrich Neithardt (um 1345-1414) niedergeschrieben wurde.

### *Umschrift*

Wir der burgermaister, der raute und alle burger gemainlich, rieh und arme, der stat ze Ulme veriehen offenlich für uns und für alle unser nachkomen mit disem brieffe und tugen kunt allermenglich, als vor vil vergangen ziten und jaren unser vorfarenden von solichs

besunders grosses nutze, fromen und ere "wegen, die si an gerechten zunfftten erkennet und verstanden hand, ain zunffte hie ze Ulme geord-nott und gesetzet hand, in soheher maß, daz si sibentzehen zunfftmaister und zunfftan hie ze Ulme gemachet hand, under den alliu antwerke hie ze Ulme vergriffen

sind, und dieselben zunfftan also geordnot und gesterket hand, daz sie ainen jeglichen zunfftmaister under sinem antwerke und allen sinen un-dertanen und allen iren nachkomen hie ze Ulme alliu iriu recht und gute gewonhaiten, die si vorher braht hand, verschriben und bestatigot hand, und

daz die burger, die niht der antwerke noch der zunfftten sind, uf die ayde, die si gesworn hand und allerjarlich sweren werdent, den zunfftmaister und iren undertanen aller rechter und redlicher ding zulegen und beholffen sin sullen, also daz ain jeglicher zunfftmaister und sin undertane nu

und hernach allzite bi allen iren rechten und guten gewonhaiten, die ainer jeglichen zunffte vormals von dem rate verschriben sind, belyben und bestanden, ane alle geverde; und daz och herwiderumbe die sibentzehen zunfftmaister und alliu diu gemainde der antwerke hie ze Ulme uf die ayde, die

si gesworn hand und noch allerjarlich sweren werdent, alle burger hie ze Ulme, die niht der zunffte noch der antwerke sind, und och alle ir nachkomen och getriulich friden und schirmen sullen und in zulegen, und beholffen sin aller rechter und redlicher sache, und och nieman ver-hengen noch gestatten

daz kain unluste noch unrechter gewalte an in bescheche, und daz och si, die och bi allen iren rechten und guten gewonhaiten, die si herbracht hand, belyben sullen lassen, alz si in erberkaite und guten gewonhaiten herkommen sind, daz si daran von der gemainde gesterket und niht be-krenket sullen werden,

ane alle geverde, ussgenomen allain von der stiure wegen, daz da ain jeglicher burger hie ze Ulme, er sy von den burgern oder von den zunff-ten, allez sin gut, es sy ligentz oder varentz gut, allwegen verstiuren und verdienen sulln, alz denne der rate hie ze Ulme, klainer und grosser gemainlich

oder mit dem merrentaile, daz denne je uffsetzent, erkennennt oder ze rate werdent, ane alle geverde. Und daz och mit namen von den burgern, die niht der zunffte noch der antwerke sind, allwegen viertzehen gesworn ratgeben an den klainen rate hie ze Ulme gan sullen und unser aller, rycher

und armer, gemainer und gesworn burgermaister und von den zunfften und antwerken sibentzehen gesworn zunfftmaister und der also mitainander an dem klainen rate sin sullen zwenundndssig man; bi derselben ordnung wir och noch furbaz belibn wollen in aller der wise, so vor

geschribn stat, ane alle geverde. Und wan sich nu syd der zite, alz diu vorgeschriben Ordnung angefangen und gemacht ist, der stat loffe und sache hie mit der hilffe Götz vast gemeret hand darumbe und och umb kunfftig uffloffe, zwitracht und stoß ze furkomen und niderzelegen, so

sien wir zu der vorgeschribn ordnung sohcher sache fnunthch mitainander och uberainkomen, daz wir ainen grossen rate hie ze Ulme och gesetzt und gemacht haben. Bi dem ersten von den burgern, die niht der zunffte noch der antwerke sind, zehen man und denne von der kramer zunffte dry man

von der kofflute zunffte dry man, von der grawentucher zunffte dry man, von der schmid zunffte dry man, von der bekken zunffte dri man, von der vischer zunffte am man, von der metzger zunffte zwen man, von der kursener zunffte ain man, von der weber zunffte zwen man, von der

schnider zunffte ain man, von der schuster zunffte dry man, von der garwer zunffte zwen man, von der buwelute zunfft zwen man und von der mertzler zunffte ain man, und der och also mitainander dez grossen rautes von den burgern und von den zunfften vierzig man wesen und

sin sullen. Und sullnt och also der burgermaister und grosser und klainer rate hie ze Ulme den raute und alle burger gemainlich rieh und arme hie ze Ulme uff den ayde, den si gesworn hand, besachen und versorgen und umb ain jeglich sache raten und ertailen, nieman ze liebe noch ze laide

denne alz sich ain jeglicher von hertzen und von sinnen erkennennt und sich entstat, daz umbe ain jeglich sache, darumbe denne ain jeglicher gefraget wirt, recht und redlich sy; und waz och also der burgermaister, die klainen und och die grossen rate gemainlich oder mit dem merrentaile

ussrichtent und ze raut werdent, oder -wie si ain jeglich sache uf ire ere und aide schickent oder fugent, daz sol furgang haben und sol och gentlich dabi beliben, also daz sich nieman dawider setzen noch tun noch daz dehains wegs sperren noch widern sol ane alle geverde, ussge-nomen

allain umb gut, verhaissen und um usszoge oder raisan und umb ander stark hafftig sachan, die sol man allzite mit ainer gemainde wissen und -willen verhandeln. Und also so wollen wir, die burger und diu gemainde gemainlich, die niht der rate sind, den burgermaister und die rate

groß und klain zu allen vorgeschriben Sachen uff die ayde, die wir gesworn haben und die wir och aller) arheh sweren werden, getriuhch friden und schirmen und niht gestatten noch verhenggen, daz darüber dehain gewalt oder unluste von jeman an si geleit werde oder in widerfare, denne

daz ez bi allem dem alz vorgeschribn stat, getriulich belibe ane alle geverde. Were aber, ob sich icht erfunde, es besehach über lang oder über kurtz, daz jeman hie ze Ulme, er were von den burgern oder von der gemainde, dez rates oder usserhalb dez rates, ichtzit dawider retty, "würbe oder tat,

davon uffloffte oder widerwartikait ufferstan oder gewahsen mohten, so sullen alle die, an die daz denne bracht oder geworbn wurde, oder die, die dez suß innan oder geware "wurden, uff die ayde, die -wir alle gesworn haben, und jetzo sweren werden, furbringen und sagen in solicher maß:

weren der oder die, die solich widerwartikait stiftten wolten von den burgern, so sol man daz den aynungern verkünden, daz die daz an ainen rat bringen und sullen denne dieselben von ainem burgermaister und von ainem grossen und klainen rate hie ze Ulme darumb gestraffot

und gebessert "werden nach dem, alz si sich denne gemainlich oder mit dem merrentaile uff ir ere und aide erkennend und ze rat werdent, daz si damit verschult haben, es sy an libe oder an gut ald an in baiden. Waren aber die, die solich widerwartikait triben oder würben, von der gemainde

und uss den zunfftten, so sullen die, die dez denne dez ersten innan oder gewar wurden, oder an die dez denne bracht oder geworben "wurde, bringen an dez zunfftmaister, darin der gehöret. So sol denne derselb zunfftmaister und sin zunffte darüber sitzen und sich uff ir ere und ayde

erkennen, waz bessrung der oder dieselben darumb verschult haben; und wie der oder dieselben von ir zunffte gestraffet oder gebessert werden, dabi sol ez belibn, es were denne, ob sich die von ir zunffte niht wolten straffen lassen oder ob diu sache an die aynung käme, daz daz dem zunfftmaister verkunt

wurd; so sol dm straffe und bessrung by dem rat behben in aller der wise so vorgeschriben stat. Weiher oder weih aber also von den zunfftten gestraffot und gebessert wurde, e diu sache für die aynunge käme, so sol ez doch by derselben bessrung und busse beliben, daz er darumb von dem

rate niht furo sol gestraffot werden, ob diu sache darnach wol für den rate oder an die aynungen bracht wurd; were aber, ob jeman, an die diu sache braht wurd, oder der dez suß innan wurd, die sache verswige und niht bracht an die stete, alz vorgeschriebn stat, so sulln der oder dieselben

wa man daz kuntlich erfunde und gewar -wurde, in allen den schulden stan alz die, die daz geworben und getnben hetten. Darzu haben wir gesetzt, daz die burger, die dez ratz sind, ane die zunfftmaister und ane die rate von der gemainde, noch dieselben zunfftmaister und rate von der gemaind

widerumbe ane die burger, die dez ratz je sind, ir entweder taile ane den andern dehainen besundern rate haben sulln denne da die zwenund-drissig oder ir der merretaile, ob man ainen klainen rate haben wolt, oder zwenundsibentzig, oder ir der merretail, ob man ains grossen ratz

notdurfftig were, gegenwartig byainander sind, ane alle geverde, uss-genomen allain, ob loffe oder sache hergiengen, darumb der klain oder der groß rat oder ir der merretaile ze rate

werden, etwievil uss den raten baidiu, von der gemainde und och von den burgern usszeschiessend, so-lichen

sachen nachzugedenken oder daz ze verzaichend und doch wider an ainen rate ze bringen, daz sol an dem artikel dehaine schaden bringen. Sunderbar so sien wir alle rieh und arme gemainlich mitainander uberainkomen uf die ayde, die wir uff disen brieffe geswore haben und alliu

jare sweren werdn, daz wir aller) arlich amen burgermaister hie ze Ulme, welher denne je burgermaister ist, endern und verkeren sullen, mit ainem andern, und die viertzehen ratzherren von den burgern an dem klainen rat halb och mit andern und die sibenzehn zunfftmaister halb och mit andern

und je dez ainen jars acht und dez andern jars niun der zunfftmaister; und welh acht oder niun zunfftmaister also ains jeglichen jars von dem rat gand, so sol ain jeglich antwerk und die, die zu jeglichem antwerk ge-ordnot sind, an dez stat, der also von dem rat gat, und von dem zunfftmaister-

ampte stat, ainen andern erbern man under in zu ainem zunfftmaister nach ir merren wale kiesen und erwelen, der si uf ir ere und aide dem rat und och der stat der nutzost und der beste dazu dunket ze sin, nieman ze heb noch ze laide, ane alle geverde, also daz die muerkornen zunfftmaister

an der alten stat, die von dem zunfftmaisterampte und von dem rat gand, stan sullen. Und welher burgermaister, burger oder zunfftmaister also von dem klainen rat gesetzt und geendert wirt, der sol darnach durch dehain sache in den nehsten zwain jaren an den klainen rat hie ze

Ulme mht erkorn noch genomen werden noch daran gan durch kams ratz willen, es were denne, daz er an den grossen rat genomen wurd, so mag er an den klainen rat wol gan, wenne er daran besendet "wurde, oder wer, daz der oder dieselben, si weren von den burgern oder von den

zunfften mit jeman für den klainen rate kamen und den ir rede und worte tun woltn; hiesse si denne der rat nidersitzen und by in beliben, daz mohtn si denne wol tun, wie sich dez denne der raute erkanty. Darzu haben wir uns sunderhch mer verainet, daz man die grossen rate all) ar lieh,

baidiu von den burgern und och von der gemainde von niuwen erwelen und ersetzen sol in aller der wise, so hernach geschriben stat also, daz man daran nemen mag dieselben, die den grossen rat vor besessen hand, oder die dez klainen ratz gewesen sind und der zile [verschrieben für zite] ussgangen ist, oder ander, die

vormals der rat mht gewesen sind, mit sohehem unterschide, daz am jeglichiu zunffte, und die zu jeglicher zunffte gehörend, uff die ayde, die si gesworn hand, alz vil erber man alz denne ainer jeglichen zunffte zu-gehorend, und alz vorgeschoben stat, an den grossen rat erkiesen und erwelen

sullen, der oder die si denne uff dieselbn aide die nutzosten und die bestn darzu dunkend sin dem rat und der stat, und sulln daran niht ansehen noch fursetzen "weder liebe noch laide, hindrung noch furdrung, fri-untschaft noch vigentschaft noch gemainlich dehainerlay an der Schlacht

sache in dehainen weg, denne daz si darinne bloß Got und die rechten gerechtikait für sich nemen sullen, ane alle geverde. Und wenne dieselbn grossen rate von den zunfften also ersetzt werdent, dieselben und darzu die sibentzehen zunfftmaister und och der alt burgermaister sullen denne

zesamen sitzen und sullen uff ir aide nach ir merren wale ainen burgermaister, der si denne och der nutzost und der beste darzu dunket sin, er sy innerhalb oder usserhalb dez ratz, neman und erwellen. Und wenne denne daz beschicht, so sol der niuerkorn burgermaister und

die sibentzehen zunfftmaister und och die grossen rate von der gemainde die syben ratgeben von den burgern zu den alten syben ratgeben an den klainen rat, die denne daran komen mugen und darzu zehen rat-gebn von den burgern an den grossen rat uff ir ere und aide nach ir raer-ren

wale kiesen und erwellen, weih si denne darzu nutz und gut dunkend, ane alle geverde. Und weih burgermaister und weih zunfftmaister, weih ratgebe von den burgern oder von der gemainde also erniurot und an grossen oder klainen rat gesetzt werden, die alle und ir jeglicher besunder

sullen swern gelert aide zu den hailigen mit uffgebotten vingern, alle vorgeschoben sach getriulichen ze halten, ane alle geverde. Darzu sol man unsriu verschribniu gesetzt in unserm buch och niht ablassen und och getriulich halten nach bekanntnisse dez merrentails des ratz, ane alle geverde.

Doch mocht sich ain burgermaister, zunfftmaister oder ratgebe von den burgern oder von der gemainde alz widerwartiklich stellen oder alz unrecht tun, daz man kuntlichen geberesten an im spurti oder erfunde, den oder die mag man allweg, wenne man wil, wol verkeren und mit andern

ersetzen in dem vorgeschribn rechtn. Wir habn och mit ussgenomen Worten versetzt, daz man dehainen burger hie ze Ulme weder von den burgern noch von den zunfften weder ze burgermaister, ze zunfftmaister noch ze ratgeben an klainen noch an grossen rat niht nemen noch erwellen sol, denne

der zu dem minsten funff jare hus und hablich ingesessener burger hie gewesen ist. Und also habn wir geordnot, daz alle vorgeschribn endrung und verkerung nu furbaz mer ze Ulme ewiklich und och allerjarlich be-schehn sol in ainem monat, dem nehsten vor sant Gorigentag [= 23. April], ane alle

geverde. Doch sullen die zunfftmaister und ratgeben von den burgern und von der gemainde, dez grossen und dez klainen ratz, und och die burger, die niht der rate noch der zunffte sind, und alliu gemainde ge-mainlich, der zunffte und antwerk usserhalb der rate, allwegen uf sant Gorigentag sweren

ainem burgermaister und den raten aller vorgeschribnen sache getriulich bygestendig beratn und beholffen ze sind, ane alle geverde. So sol ain burgermaister uff dieselben zite herwiderumbe och sweren ainen ge-lerten aide zu den hailigen mit uffgebottn vingern, ain gemainer man ze sind rychen und armen

uff alliu gelichiu, gemainiu und redlichiu ding, ane alle geverde. Darzu haben wir vorgeantent burgermaister, rate und alle burger gemainlich, rieh und arme, der stat ze Ulme gesetzt und setzn mit diesem brieffe, daz "weder burgermaister, zunfftmaister, ratgeben noch unser zwölff ges-worn richter noch gemainlich

dehain ander burger hie ze Ulme, er sy von den burgern oder von den antwerken noch nieman andro von iren wegen von nieman dehainerlay ratschatz, miett noch Schenkung noch dehainerlay gäbe, diu sich uf ratschatz ziuchet oder geziehen mag, oder darinne sich ainer uff den aide ichtzit

erkennet oder entstat, daz sich uff ratschatz zieche und daz dehainen burger hie ze Ulme antreffe, nieman bietten, empfahen, verhaissen noch gebn sol, weder haimlich noch offenlich. Weiher daz aber darüber tat und uberfure, es were burgermaister, richter, ratgebe, zunfftmaister, burger oder antwerks-

man, dez ratz oder usserhalb dez ratz, der sol maynaide haissen und sin und sol dennoht darzu gebessert -werden, alz der rat oder der merr-tail dez ratz denne darumbe ze rate wirt. Und also haben "wir vorgeant, der burgermaister, die zunfftmaister, die ratgeben und alle burger gemainlich, rych

und arme, der zunfften und och die niht der zunfften sind, uff disen briefe jetzo unbezwingenlich gesworn gelert aide [zweites gesworn = getilgt] zu den hailigen mit uffgebotten vingern, allez daz getriulich ze halten und war und stat ze lassen, daz hie vor an disem brieff geoffnot ist und verschriben

stat, ane alle geverde. Und dez allez ze warem und offem urkund, so haben wir unser aller und unser stat gemains insigel offenlich gehenkt an disen brieff, der geben ist in der vasten dez nehsten mentags nach dem sunnentag, alz man singet Oculi, do man zalt nach

Cristz geburt driutzehenhundert jar und darnach in dem sibenund-niuntzigosten jare [= 26. März 1397] etc.

Ausfertigung auf Pergament (64 x 45 cm) mit anhängendem Stadtsiegel (an beiden oberen Ecken leicht beschädigt) - Siegelbild: Reichsadler mit den Beizeichen von Stern und Lilie, Siegelumschrift: SIGILLUM UNIVERSITATIS CIVIUM IN ULMA.

*Stadtarchiv Ulm, A Urk. 1397 März 26.*

Transkription aus: Hans Eugen Specker (Hrsg.): Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm: Reihe Dokumentation, Bd. 10), Ulm 1997, S. 508-514

## Material 2: Der Große Schwörbrief vom 26. März 1397

Auszug nach neuhochdeutscher Übertragung von Henning Petershagen, in: "Reichen und Armen ein gemeiner Mann zu sein", Sonderbeilage der Südwestpresse, 21. März 1997.

Aussteller	Wir, der Bürgermeister, der Rat und alle Bürger der Stadt Ulm gemeinsam, Reiche und Arme, erklären mit dieser Urkunde öffentlich für uns und alle unsere Nachkommen, und tun jedermann kund: Vor längst vergangenen Zeiten und Jahren haben unsere Vorfahren des besonders großen Nutzens, Frommens und Ansehens wegen, die sie an gerechten Regeln erkannt haben, hier in Ulm eine
Zünfte	Zunftverfassung bestimmt und festgesetzt, und zwar solchermaßen, daß sie hier in Ulm 17 Zunftmeister und Zünfte eingesetzt haben, in denen alle Handwerke hier in Ulm vertreten waren. ...
Patrizier	[Die Patrizier] sollen bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten, die sie erworben haben, verbleiben, sofern sie in Ehrbarkeit und guten Gewohnheiten überkommen sind. ...
Steuerrecht	Eine Ausnahme gilt bezüglich der Steuern: Jeder Ulmer Bürger, ob von den Patriziern oder von den Zünften, soll all seinen Besitz, Immobilien und Mobilien, samt und sonders versteuern ... wie dies der Große und Kleine Rat zu Ulm einstimmig oder mehrheitlich festsetzen.
Kleiner Rat	Es sollen auch ausdrücklich von den Patriziern stets 14 geschworene Ratsherren in den Kleinen Rat zu Ulm entsandt werden ... Von den Zünften und Handwerkern sollen 17 geschworene Zunftmeister entsandt werden. Also sollen insgesamt 32 Mann im Kleinen Rat sein. Bei dieser Ordnung wollen wir auch künftig vorbehaltlos ... bleiben. In dem Zeitraum, seit die oben beschriebene Ordnung begonnen und verfaßt wurde [Kleiner Schwörbrief von 1345], ist die Konjunktur der Stadt mit Gottes Hilfe stark gestiegen. Deswegen und auch zum Zweck, künftigen Unruhen, Zwistigkeiten und Zusammenstößen vorzubeugen, und sie abzustellen sind wir zusätzlich zu der oben zitierten Ordnung in freundschaftlichem Einvernehmen dahingehend übereingekommen, daß wir auch hier in



Großer Rat

Ulm einen Großen Rat eingesetzt und eingerichtet haben:  
Zunächst (sollen dem Großen Rat angehören):  
10 Mann von den Patriziern,  
3 Mann von der Kramer-Zunft,  
3 Mann von der Kaufleute-Zunft,  
3 Mann von der Marner-Zunft,  
3 Mann von der Schmiede-Zunft,  
3 Mann von der Bäcker-Zunft,  
1 Mann von der Fischer-Zunft,  
2 Mann von der Metzger-Zunft,  
1 Mann von der Kürschner-Zunft,  
2 Mann von der Weber-Zunft,  
1 Mann von der Schneider-Zunft,  
3 Mann von der Schuster-Zunft,  
2 Mann von der Gerber-Zunft,  
2 Mann von der Gärtner-Zunft und  
1 Mann von der Kleinhändler-Zunft (Merzler-Zunft).  
Insgesamt sollen 40 Mann von den Patriziern und Zünften im  
Großen Rat bleiben und sein.

Gleichbehandlung der vor den Rat gebrachten

Anträge:

Und so sollen auch der Bürgermeister und Großer wie Kleiner Rat hier in Ulm den Rat und alle Bürger gemeinsam, Arme wie Reiche, bei dem Eid, den sie geschworen haben, unterhalten und versorgen und über eine jegliche Angelegenheit so beratschlagen und urteilen, daß niemand bevorzugt oder benachteiligt wird, sondern nur, indem jedes Ratsmitglied mit Herz und Verstand urteilt, damit jede Angelegenheit, in der ein Ratsherr gefragt wird, recht und redlich behandelt werde

Abstimmungsmodus

Was auf diese Weise der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates einstimmig oder mehrheitlich erklären und beschließen, oder wie sie eine jegliche Angelegenheit ihrer Ehre oder Eide gemäß regeln, das soll vorbehaltlos geschehen und es soll endgültig dabei bleiben, so daß niemand sich widersetze noch zuwider handle und solches in keiner Weise verhindere oder bekämpfe.

Passives Wahlrecht

Wir haben auch ausdrücklich festgesetzt, daß kein Ulmer Bürger, er sei Patrizier oder Zunftmitglied, weder zum Bürgermeister noch zum Zunftmeister noch zum patrizischen und zünftischen Ratsmitglied gewählt werden darf, der nicht seit mindestens fünf Jahren das Ulmer Bürgerrecht besitzt

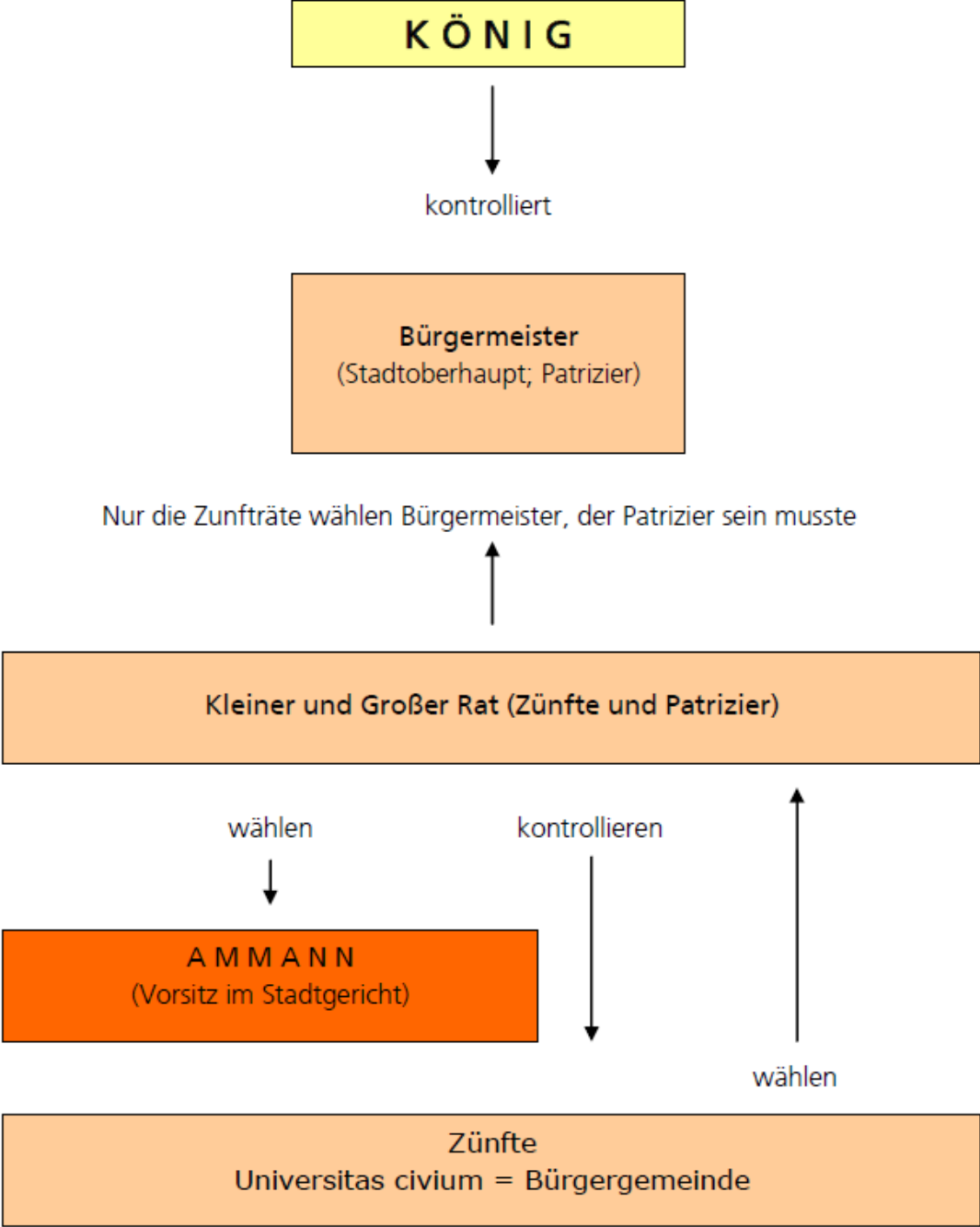
Schwörakt am 23. April: Die Zunftmeister sowie die patrizischen und zünftischen Mitglieder des Großen und Kleinen Rates sowie auch die Bürger, die weder Rats- noch Zunftmitglieder sind, und die ganze Gemeinde der Zünfte und Handwerke, die nicht dem Rat angehören, [sollen] stets am Sankt Georgentag [23. April] schwören, dem Bürgermeister und Räten vorbehaltlos in allen oben angeführten Angelegenheiten getreulich mit Rat und Tat beizustehen. Der Bürgermeister wiederum soll unmittelbar danach ebenfalls mit erhobenen Fingern einen feierlichen Eid zu den Heiligen schwören, ohne allen Vorbehalt Reichen und Armen gegenüber unparteiisch zu sein in allen vergleichbaren, gemeinschaftlichen und wichtigen Angelegenheiten.

Anmerkungen:

Kleiner Rat                      Der kleine Rat bildete die oberste regierende und verwaltende Behörde der Stadt

Großer Rat                      Die 40 Ratsmitglieder des großen Rates traten nur von Fall zu Fall bei wichtigen Beschlußfassungen zusammen.

Material 3: Ulm 1397



## Die Verfassungsänderung von 1558

Mit der Einführung der Reformation 1530/31 stellte sich die Mehrheit der Patrizier und Zunftbürger offen gegen ihren kaiserlichen Stadtherrn. Denn die Ablehnung des Reichstagsabschieds von Augsburg 1530, der den Besitz und die Verbreitung der lutherischen Schriften und Lehren mit Acht und Bann bedrohte, galt als Landfriedensbruch. Wenn Karl V. zunächst gehindert wurde, eine Strafexpedition gegen die unbotmäßige Stadt zu unternehmen, so lag es an den außenpolitischen Verwicklungen jener Zeit, die den Kaiser lange Jahre vom Reichsgebiet fernhielten. Zum eigenen Schutz hatte sich Ulm 1531 dem Schmalkaldischen Bund angeschlossen, einem Verteidigungsbündnis evangelischer Reichsstände unter der Führung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen.

1546 kam es zum offenen Konflikt zwischen dem Kaiser, der nach seinen außenpolitischen Erfolgen die Einheit von Reich und Kirche gewaltsam wieder herstellen wollte, und dem Schmalkaldischen Bund. Auf ihren Kriegszügen durch das Reich zogen die kaiserlichen Truppen eine Spur der Verwüstung durch das Ulmer Territorium, die Stadt selbst entging zunächst einer Belagerung. In dieser Zeit äußerster Bedrohung schworen die Ulmer Bürger am 14. Oktober 1546 in der letzten Befragung, die nach den Vorgaben des Großen Schwörbriefes abgehalten wurde, bei der evangelischen Lehre zu bleiben. Trotzdem suchte der Rat um einen Separatfrieden nach, der nach langen Verhandlungen vom Kaiser schließlich gewährt wurde und der letztendlich der Stadt die Reichsfreiheit bewahrte – wenngleich zu einem hohen Preis. Neben der symbolträchtigen Unterwerfung, dem Austritt aus dem Schmalkaldischen Bund und einer hohen Kriegsentschädigung ließ der Kaiser am 18. August 1548 bei seinem Besuch in Ulm die Zünfte und die alte zünftische Verfassung von 1397 per Dekret aufheben. An die Stelle des alten Rates trat ein auf 31 Mitglieder verkleinertes Ratsgremium, an dessen Spitze die beiden Ratsälteren standen. Sie waren mit weit reichenden Vollmachten ausgestattet und bildeten zusammen mit dem ihnen zur Seite gestellten Fünferausschuss den Kleinen Rat. Die nunmehr drei Bürgermeister waren von ihrer Funktion her nachgeordnet und wurden alle vier Monate neu bestimmt. Zum Fest Mariä Himmelfahrt am 15. August besuchte der Kaiser mit seinem Gefolge ein feierliches Hochamt im Münster, das der Bischof von Arras hielt. Damit war die Kirchenordnung von 1531 aufgehoben. Die vier evangelischen Prediger (u. a. Martin Frecht), die treu beim evangelischen Glauben blieben, wurden aufs Kirchbaupflegamt zitiert, gefangen genommen, in Ketten durch die Stadt geführt und ausgewiesen. Allerdings war die evangelische Lehre schon zu tief in der Ulmer Bevölkerung verwurzelt, so dass alle Rekatholisierungsversuche von Seiten des neuen Rates zum Scheitern verurteilt waren. Spätestens mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde das vorübergehende Simultaneum im Münster aufgehoben.

1558 wurde nach wiederholten Beschwerden und Anfragen an den Kaiser die oktroyierte Verfassung von 1548 revidiert. Das Zunftverbot fiel, die Zahl der Ratsmitglieder wurde nunmehr auf 41 festgelegt, wobei die Mehrheit von 24 Räten aus dem Patriziat stammen musste, die Dauer der Amtszeit betrug jetzt einheitlich ein Jahr. Das Wahlverfahren wurde so geändert, dass die Kontrolle durch die Patrizier zu jeder Zeit gewährleistet war, denn allein die Ratsmitglieder besaßen nun das aktive Wahlrecht und alle Ratsmitglieder waren jedes Jahr wieder wählbar (die einzige Ausnahme war die Wahl zum Bürgermeister), wodurch der Wahlakt einer Selbstbestätigung des Rates gleichkam.

Diese oligarchische Verfassung, die die beherrschende Stellung des Patriziats festschrieb, indem sie die Zünfte von der politischen Mitsprache weitgehend ausschloss, blieb bis zum Ende der Reichsstadtzeit 1802 in Kraft.

## Material 1: Aufenthalt Kaiser Karls V. in Ulm 1548

Auff diesen Tag [14. August 1548] kam Kayser Carl V. von Augspurg herüber und ritt auf den Mittag zu Ulm ein. Ein wenig vor hero kam der gefangene Churfürst auß Sachsen Johann Friedrich, den convoyrten [begleiteten] 200 spanische Hackenschützen, logirte in der Cron [Gasthof „Zur Krone“]. Der Kayser hatte auch 1500 Reuter, der Kayser logirte wider in Herrn Ehingers Hauß auf dem grünen Hoff [Grüner Hof 2] ... Am 15. [August] hernach, alß an Maria Himmelfahrt, seynt der Kayser in die Kirchen [Münster] geritten, mit seinen welschen Herren. Zwey sein vor ihm hergeritten mit silbernen und verguldeten [vergoldeten] Säulen mit dieser Überschrift „Plus ultra“, zu teutsch „noch weiter“ [die Devise des Kaisers]. Wie sie vor die Kirchen kommen, seind sie abgestiegen, wie sie einander nachgeritten und in die Kirch gegangen. Erstlich die zwey mit der Überschrift, hernach zwey Herold in guldenen Mänteln, daran ein schwarzer Adler, nach ihnen der Hertzog von Saphoy [Savoyen], ein junger Printz, darnach der Marschall von Parnheim [Pappenheim], der trug dem Kayser daß Schwerdt vor, hernach der Kayser und andere grosse Herren. Der Kayser hatte einen schwarzen sammeten Rock an, ein schwarz Hüttlein auf, an seinem Halß ein gülden Ketten und daran ein güldenes Lämblein, so man den Güldenen Fluß [Goldenes Vlies] nennet, hangen. In der Kirch im chor war bey dem Fron Altar [Hauptaltar] dem Kayser ein besonderer Stand zugericht mit samat umhängt, oben bey Neuthartischer Capell, Es war umb 10 Uhr als er in die Kirchen gieng, ain grosse Menge volcks sah zu. Ein Bischof, so auß den Niederlanden kommen, hielt Meß und dieneten ihm 6 zu altar, in güldenen Stückhen. Die Ceremonien wurden alle nach päbstischer Manier gebraucht ... Und der Kayser empfieng daß Hl. Abendmal in beeder Gestalten. Alß nun dass amt auß war zwischen 11 und 12 Uhr, da Ritt der Kayser mit den Seinigen wider nach Hauß. Alß Er auf dem Markt zum Münß Hauß kam, sah der gefangene Churfürst zum fenster herauß, da neigeten sie sich alle gegen den Churfürsten, dergleichen der Churfürst gegen Ihnen... Also ward auff den 15. Augusti in der Pfarr Kirchen die Erste Meß gelesen oder gesungen, und damit der anfang gemacht, wie wir weiter

hören werden.

Den 16. Aug. hat man die Evangelische Prediger auf die Hütten citirt ... Am 16. Aug. an einem Samstag ritt deß Kaysers Herold in einem güldenen stückh, hinden und vorne einen schwarzen Adler daran, und der Ulmische Berichtschreiber neben ihm, mit 8 trommeter, zogen in der gantzen Statt herumb auf gewissen plätzen und platzgassen, haben die trommeten geblasen, da ist das volck häuffig zugeloffen ... Deß Kaysers Decret lautet, daß Er wolle den Rat ändern, und daß solle auf den morgenden Tag fürgenommen werden...

Aus: Hans Sepp Nestler u.a.: Ulmische Chronic oder Beschreibung der Denck- und Merckwürdigsten Sachen, was sich von Jahren zu Jahren begeben und zugetragen. Von Einer Unparteyischen Feder Contenuirlich Fortgesetzt und Beschrieben. StA Ulm, G 1/1717, Bd. 1, S. 223 f.

## Material 2: Aufhebung der Zunftverfassung durch Karl V. und ihre kaiserliche Begründung, 15. August 1548 (Zusammenfassung)

*"Kurtze Anzaig, welchermaßen, auch auß was Ursachen die Römische Kaiserliche Majjestät Verenderung Regiments der Stat Ulm, kurtzverschiner Zeit furgenommen."*

Da sich seit etlichen Jahren im Reich allerlei Irrungen und Unrichtigkeiten, vor allem Religion, Friede und Recht betreffend, zugetragen, hat der Kaiser vielfältigen Rat gepflogen, zuletzt auf dem Reichstag zu Augsburg, damit die Sachen des Reiches wiederum zu guter Ordnung gerichtet und die Einigkeit der deutschen Nation gepflanzt und erhalten werde.

Nun muss aber jedermann erkennen, dass die Erhaltung eines gottseligen, friedlichen und ruhigen Gemeinwesens zum größten Teil an der Obrigkeit liegt. Damit aber die Obrigkeit ihre Gewalt und Autorität recht gebrauchen kann, ist es notwendig, ein gutes, ordentliches Regiment dieser Obrigkeit einzurichten: nur aus einem solchen Regiment ist die Mehrung des gemeinen Nutzens und alle Wohlfahrt zu erhoffen.

Bei einigen Ständen und Gliedern des Reiches, besonders bei den ansehnlichsten Freien und Reichsstädten, sind in den vergangenen Jahren *"unordenliche Regiment"* entstanden, womit sie sich nicht nur vom Reich abgewandt haben, sondern sich auch selbst *"pürdin (Bürden) über den halz gezogen"*. Dies muss zu deren Untergang und Verderben führen, was Seiner Majestät *"laid sein muest"*.

Bei etlichen vornehmsten Reichsstädten ist der Missbrauch entstanden, zur Besetzung von Rat und Gericht eine große Zahl aus dem gemeinen Volk zu nehmen, wodurch die Besten und Tauglichsten zum Teil am Regiment verhindert, zum Teil gänzlich ausgeschlossen worden: *"nichts widerwertiger könt erdacht werden"*, als dass *"die groben unnd ungeschickten den erfarnen unnd tauglichen"* vorgehen.

Handwerkern geht es an ihrer täglichen Leibesnahrung ab und es bereitet ihnen große Ungelegenheit, wenn sie sich um Regierungsgeschäfte kümmern und ihr eigenes Geschäft oder Gewerbe nebenbei betreiben müssen.

Deshalb hat sich Seine Majestät *"mehr dann gnädigsten"* gezeigt, der vornehmen und trefflichen Stadt Ulm *"mit gnedigstem vätterlichem vleis"* zu helfen und - wie zuvor in der Stadt Augsburg - auch hier das jetzige Regiment zu verändern und zu verbessern und einen neuen Rat und eine neue Obrigkeit zu verordnen *"nach Seiner Majestät bestem von Gott verlihen verstannd"*.

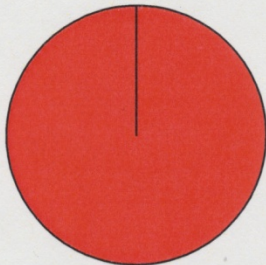
Diese Änderung darf nicht als Herabsetzung der jetzt vom Regiment ausgeschlossenen Personen verstanden werden; im Gegenteil sind sie Seiner Majestät gehorsame Untertanen und stehen nicht weniger als die anderen unter seinem Schutz. Auch wird der neue Rat angewiesen, sie jederzeit *"freuntlich und nachperlich zu bedenncken"*, ihnen hilfreich zu sein, sie zu ehren und zu schützen.

nach: StA Ulm, A 3409

### Material 3: Sitzverteilung im Ulmer Rat

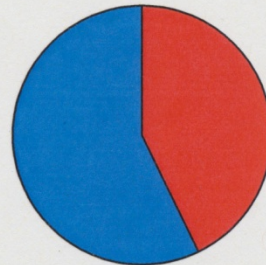
#### Sitzverteilung im Ulmer Rat

Vor 1345



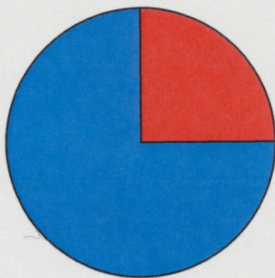
■ 31 Patrizier + Bürgermeister (= Patrizier);  
Alter Rat = 31 Patrizier; Neuer Rat = 31 Patrizier

1345



■ 14 Patrizier + Bürgermeister (= Patrizier) ■ 17 Zunftmeister

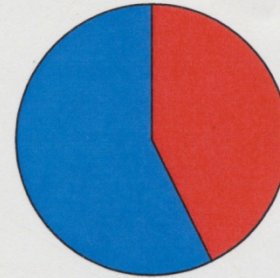
Großer Rat



■ 10 Patrizier + Bürgermeister (= Patrizier) ■ 30 Zünftige

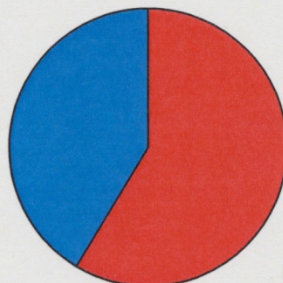
1397

Kleiner Rat



■ 14 Patrizier ■ 17 Zunftmeister

1558



■ 24 Patrizier ■ 17 Zünftige



Material 4: Allmanach auf das gemeine Jahr nach der Gnaden-vollen / Geburt Christi / MDCCXLII  
 (Ulmer Ratskalender von 1742, StA Ulm, G 5/1 35)



<p><b>Krafft</b> , Marx Anthoni</p> <p>Regierender Bürgermeister</p> <p>Mit Wappen</p>	<p><b>Baldinger</b>, Albrecht Friedrich</p> <p>Ratsälterer</p> <p>Mit Wappen</p>	<p><b>Besserer</b>, Heinrich Friedrich</p> <p>Ratsälterer</p> <p>Mit Wappen</p>	<p><b>Schad</b>, Adolph Friedrich</p> <p>Alter Bürgermeister, Oberrichter, Herrschaftspfleger und Handwerksherr</p> <p>Mit Wappen</p>
<p><b>Welser</b>, Marcus Theodosi</p> <p>Freiherr von, Alter Bürgermeister, Oberrichter und Herrschaftspfleger</p> <p>Mit Wappen</p>			<p><b>Besserer</b>, Marx Philipp</p> <p>Oberrichter und Kriegsrat</p> <p>Mit Wappen</p>
<p><b>Neubronner</b>, Johann Eitel</p> <p>Oberrichter und Religionsherr</p> <p>Mit Wappen</p>			<p><b>Kiechel</b>, Johann Matthäus</p> <p>Oberrichter, Spitalpfleger und Handwerksherr</p> <p>Mit Wappen</p>
<p><b>Schad</b>, Hans Jacob</p> <p>Oberrichter und Stadtrechner</p> <p>Mit Wappen</p>	<p>Kalender</p>		<p><b>Besserer</b>, Christoph Friedrich</p> <p>Oberrichter u. Stadtrechner</p> <p>Mit Wappen</p>
<p><b>Neubronner</b>, Franz Daniel von</p> <p>Oberrichter, Hospital- pfleger u. Handwerksherr</p> <p>Mit Wappen</p>			<p><b>Baldinger d. J.</b>, Daniel</p> <p>Oberrichter und Pfarkirchenbaupfleger</p> <p>Mit Wappen</p>
<p><b>Scheler</b>, Marx</p> <p>Oberrichter, Kriegsrat u. Stadtrechner</p> <p>Mit Wappen</p>			<p><b>Fingerlin</b>, Johann Matthäus, Oberrichter und Pfarkirchenbaupfleger</p> <p>Mit Wappen</p>

<p><b>Krafft</b>, Marx Philipp Pfarrkirchenbaupfleger</p> <p><b>Sleich</b>, Johann Gottlieb, Proviantherr</p> <p><b>Hailbronner</b>, Friedrich Carl, Bau- u. Holzherr</p> <p><b>Fürnkranz</b>, Sigmund, Zeugherr</p> <p><b>Rößlen</b>, Johann, Pflegherr</p> <p><b>Baldinger d. Ä.</b>, Daniel, Fleisch-, Brot- u. Leinwandschauer</p> <p><b>Krafft</b>, Christoph Erhard, Wassergeschworener, Bierschauer u. Almosenpfleger</p> <p><b>Harsdörfer</b>, Heinrich, Zeigel- u. Mühlenschauer, Almosenpfleger</p> <p><b>Seutter</b>, Johann Georg, Eherichter, Kriegszahl- Amtsherr</p> <p><b>Seutter</b>, Johann Conrad</p> <p><b>Kübelen</b>, David, Feldgeschworener</p> <p><b>Cramer</b>, Johann Albrecht, Eherichter u. Kriegszahl- Amtsherr</p> <p><b>Wick</b>, Albrecht Daniel, Bau- u. Feuer- geschworener</p> <p><b>Kolb</b>, Walther Heinrich, Almosenpflegeralle ohne Wappen</p>		<p>Gedruckt bei Christian Ulrich Wagner, Ulm</p>	<p><b>Besserer</b>, Eitel Eberhart, Proviantherr</p> <p><b>Schermar</b>, Hieronymus Eitel, Bau- und Holzherr</p> <p><b>Neubronner</b>, Marx Tobias von, Zeugherr</p> <p><b>Schad</b>, Philipp Adolph, Pflegherr</p> <p><b>Bunz</b>, Christoph, Pflegherr</p> <p><b>Welser</b>, Christoph Heinrich, Feldgeschworener und Almosenpfleger</p> <p><b>Schad</b>, Johann Ulrich, Almosenpfleger</p> <p><b>Schermar</b>, Eitel Albrecht</p> <p><b>Baldinger</b>, Irenaeus Germanicus, Bau- und Feuergeschworener</p> <p><b>Juni</b>, Daniel, Bierschauer</p> <p><b>Roth</b>, Martin</p> <p><b>Neubronner</b>, Jacob, Wassergeschworener</p> <p><b>Mürdel</b>, Antoni, Ziegel- und Mühlenschauer</p> <p>alle ohne Wappen</p>
---	--	--	--

Im Ulmer Ratskalender von 1742, der die Verfassungssituation nach dem von Karl V. eingeführten patrizisch dominierten Schwörbrief von 1558 und die streng hierarchische Ordnung dokumentiert,

sind die vier wichtigsten Personen dieses Kalenderjahres in der ersten Reihe der 41 genannten Ratsmitglieder zu sehen. Die beiden Ratsälteren – hier die beiden Patrizier Heinrich Friedrich Besserer und Albrecht Friedrich Baldinger – waren die ranghöchsten Personen des Ulmer Staatswesens, wurden auf Lebenszeit vom Rat gewählt und standen allen übrigen Verwaltungsämtern als „Direktorium über alles“ vor. Sie genossen ein hohes Ansehen in der Stadtgesellschaft und hatten in ihrer Ämterlaufbahn vielfältige Verwaltungserfahrungen gesammelt. Flankiert werden diese beiden vom patrizischen Regierenden Bürgermeister und nominellen Stadtoberhaupt, hier Marx Anthoni Krafft, dessen Aufgabengebiete die Verwaltung, die Rechtsprechung, die Leitung der Ratssitzung, die Aufsicht über die städtische Kanzlei und die Aufsicht über das Ainungsamt (untere Gerichtsinstanz) umfassten, und dem ebenfalls patrizischen Alten Bürgermeister, hier Adolph Friedrich Schad, der zugleich Richter, Herrschaftspfleger und Handwerksherr war. Diese vier Amtspersonen, ein weiterer Alter Bürgermeister, 1742 war dies Marcus Theodor Frhr. von Welser (linke Wappenleiste), und zwei zünftische Ratsherren bildeten den sogenannten Geheimen Rat, der neben Verwaltungsaufgaben und außenpolitischen Repräsentationspflichten auch weitreichende Befugnisse in der Ratspolitik hatte.

Dem Regierenden Bürgermeister war das Bürgermeisteramt zugeordnet, daneben existierten in der Reichsstadt Ulm ein Steuer-, Handwerks-, Kriegs-, Herrschaftspfleg-, Spital-, Proviant-, Bau-, Zeug-, Pfleg-, Ainungs- (Untersuchungsbehörde) und das Pfarrkirchenbaupflegamt (oberste Kultus- und Schulbehörde). Daneben kümmerten sich noch drei Religionsherren, Ausschüsse und Deputationen, vom Rat verpflichtete Schauer und Verordnete um praktisch jeden Lebensbereich der Einwohnerschaft in der Stadt und des Ulmer Territoriums. Mit der Verfestigung all dieser Ämter in der Frühen Neuzeit erhöhte sich auch die Zuständigkeit der Amtsträger, die streng zwischen Patriziern und Zunftmitgliedern aufgeteilt war. Auf dem Ratskalender findet man die Inhaber dieser Ämter dargestellt in zwei Reihen neben dem eigentlichen Kalendarium, zunächst die wichtigeren Positionen noch mit Namen, Wappen und Funktionen (Geheimer Rat, Oberrichter, Kriegsrat, Spitalpfleger, Handwerksherr, Religionsherr, Stadtrechner, Pfarrkirchenbaupfleger), darunter werden nur noch die Namen und die Funktionen aufgelistet (Pfarrkirchenbaupfleger, Proviant-, Bau- und Soldherr, Zeugherr, Pflegherr, Fleisch-, Brot-, Bier-, Feld-, Ziegel-, Mühlen- und Leinwandschauer, Bau-, Feuer- und Wassergeschworener, Almosenpfleger, Eherichter, Kriegszahlamtsherr). Die Oligarchisierungstendenz zugunsten der Patrizier und der wohlhabenden Kaufleute und Kramer gegenüber den Handwerk- und Gewerbetreibenden wird auch im Ratskalender von 1742 deutlich, besetzten doch beispielsweise vier Patrizierfamilien (Besserer, Baldinger, Krafft und Schad) insgesamt 14 der 24 patrizischen Ratsherrenstellen.

## Material 5: Ämterlaufbahn des Ludwig Albrecht Schad

Geb.	1605
Ratsherr und Eherichter	1638
Ziegelschauer	1641
Bau- und Feuergeschworener	1646
Mühlenschauer	1650
Bau- und Holzherr	1651
Pfarrkirchenbaupfleger	1654
Oberrichter	1655
Stadtrechner	1656
Geheimer Rat und Wengenpfleger	1661
Herrschaftspfleger	1664
Handwerksherr	1665
Regierender Bürgermeister	1666
Ratsälterer und Religionsherr	1670
Gest.	1682

aus: StA Ulm, A 3586: Wollaib, Ulmische Ämter, S. 81

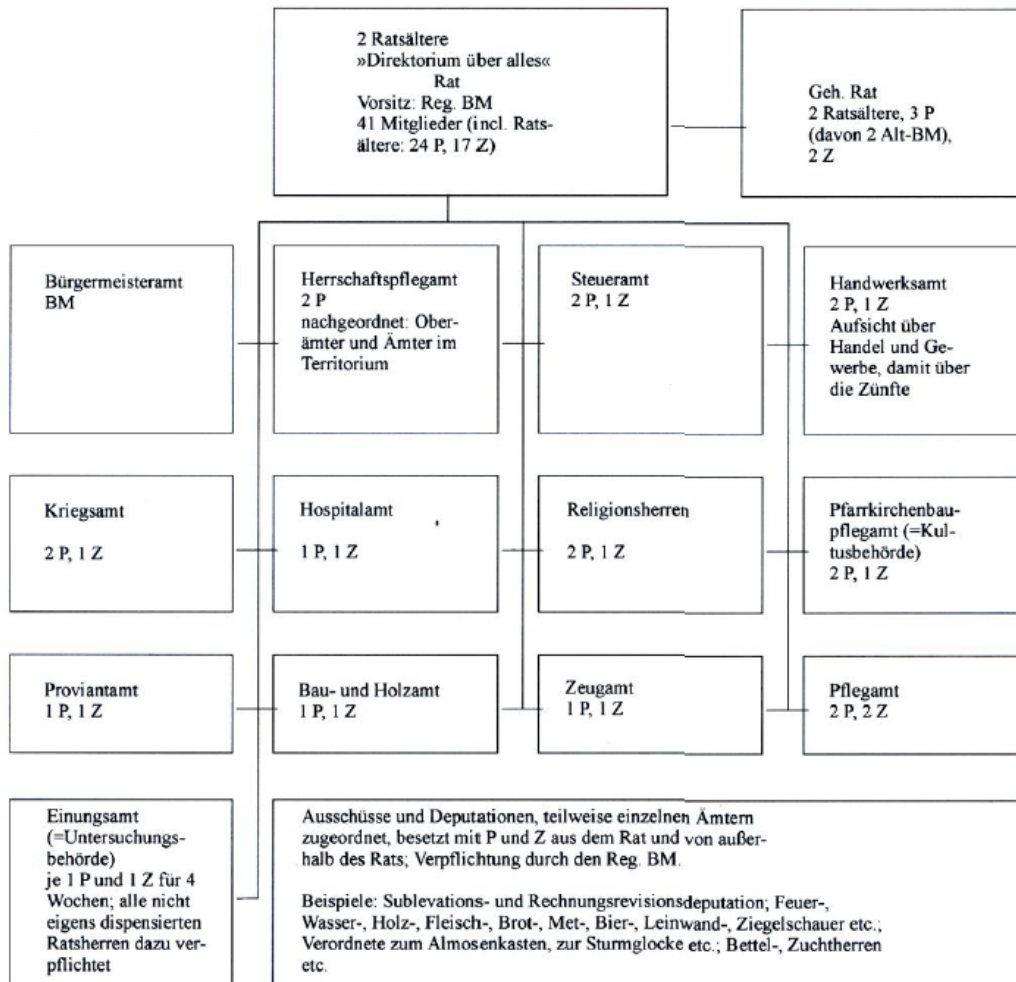
## Verwaltung und Verwaltungsbestimmungen

Der Rat der Reichsstadt, dessen Zusammensetzung aus Patriziern und Zunftangehörigen der jeweils gültige Schwörbrief festlegte, übte in Ulm und dem dazugehörigen Territorium die legislative, judikative und exekutive Gewalt aus. Damit besaß er die Befugnis, Gesetze zu erlassen, Recht zu sprechen und Verwaltungsaufgaben zu organisieren. Um die vielfältigen Aufgaben in der Stadt und dem Territorium wahrzunehmen, bildeten sich verschiedene Ämter, an deren Spitze ein oder mehreren Ratsherren (z. B. Herrschaftspfleger, Kriegsherr, Stadtrechner) standen.

Die Vorschriften und Verordnungen, die der Rat erließ, reglementierten sehr viel stärker als heutige Verwaltungsvorschriften das private Leben jedes Einzelnen: angefangen von der Nachtruhe, über die Bauordnung und Lebensmittelkontrolle, bis hin zur Ausrichtung von Hochzeiten, überall griff der Rat in Form von Vorschriften ein. Denn der Rat verstand sich als legitime, von Gott eingesetzte Obrigkeit, die für ein friedliches und reibungsloses Zusammenleben in der Stadtgesellschaft Verantwortung zu tragen hatte. Die zur Kontrolle eingesetzten Personen und Gremien waren dem Rat gegenüber voll verantwortlich. Die Strafen bei Verstößen waren teilweise für unsere Begriffe unverhältnismäßig hoch.

# Material 1: Verwaltungsgliederung

## Verwaltungsgliederung am Ende der Reichsstadtzeit



Abkürzungen:

BM = Bürgermeister  
P = Patrizier  
Z = Zunfangehöriger

Zusammengestellt nach: *StA Ulm*, A 3484 f. und 3487 f. (Ratsämter) sowie A 3464-3469 (Ratswahlen)

(Abb aus: Hans Eugen Specker: Vergleich zwischen der Verfassungsstruktur der Reichsstadt Ulm und anderer oberdeutscher Reichsstädte, in: Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter. Wiesbaden 1984, S. 87)

## Material 2: Übersicht über die Ämter der Reichsstadt

<b>Ratsältere (2)</b>	Die beiden Ratsälteren waren die ranghöchsten Personen des Ulmer Staatswesens, die auf Lebenszeit gewählt wurden, aus dem Patriziat stammten und das „Diretorium über alles“ innehatten. Ihnen unterstanden alle übrigen Verwaltungsämter, im Rat führten beide den Vorsitz.
<b>Bürgermeisteramt</b>	Die eigentlichen Aufgaben dieses Amtes, das von dem jeweiligen regierenden Bürgermeister wahrgenommen wurde, lagen in der Verwaltung und Rechtsprechung der Stadt: Verteidigung der Ratsherren, Erteilung von Heiratskonsensen und Aufenthaltsgenehmigungen für Fremde und Handwerker, Rechtsprechung in Zivilsachen und leichterern Straftaten u.a. Im Weiteren leitete der Bürgermeister die Ratssitzungen und führte die Aufsicht über die städtische Kanzlei. Unterstellt war ihm das Einungsamt, die unterste Gerichtsinstanz der Stadt, das bei Straftaten die Verhöre durchführte und bei Zivilsachen von geringerem Wert sowie bei kleineren Straftaten aburteilte.
<b>Geheimer Rat</b>	Dem Geheimen Rat – besetzt mit 3 Patriziern und 2 Zunftangehörigen – oblag die Vorbereitung wichtiger Ratsentscheide und die Pflege der Beziehung zu auswärtigen Staaten. An Verwaltungsaufgaben hatte er u. a. die Pflugschaften der Patrizier und bürgerlichen Standespersonen sowie alle Jagdschen zu erledigen.
<b>Herrschaftspflegamt</b>	Die oberste Behörde der Stadt für die Landstädte und Dörfer im Ulmer Territorium war das Herrschaftspflegamt, vergleichbar dem Bürgermeisteramt in seiner Zuständigkeit für die Stadt. Innerhalb des Territoriums vertraten die beiden Herrschaftspfleger – in der Regel die beiden alten Bürgermeister – den Rat der Stadt. Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben waren dem Amt eine Reihe von Beamten unterstellt, die ihren Sitz in den einzelnen Amtsorten hatten.



<b>Steueramt</b>	Das Steueramt (oder „Stättrechneramt“) war zuständig für das städtische Finanz- und Steuerwesen. Daneben oblag ihm auch eine Reihe von polizeilichen Aufgaben in den verschiedenen Lebensbereichen der Stadt, die es durch die jeweils dafür zuständigen nachgeordneten Ämter wahrnehmen ließ, z. B. im Bereich der Nahrungsmittelkontrolle durch die Fleisch- und Brotschau oder in der Wasserversorgung durch die Wassergeschworenen.
<b>Hospitalamt</b>	Den Hospitalherren unterstand die Verwaltung des Hospitals, des Waisen-, Seel- und Siechenhauses sowie deren Einkünfte und Ausgaben.
<b>Kriegsamt</b>	Dieses Amt wurde meist von einem Alten Bürgermeister und einem Zunftmitglied aus dem Geheimen Rat besetzt und leitete das Militärwesen. Die beiden Kriegsherren waren für die zur Verteidigung der Stadt notwendigen Maßnahmen zuständig. Ihnen unterstanden auch die Stadtsoldaten, die für besondere sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt wurden.
<b>Religionsamt</b>	Die Religionsherren führten zusammen mit den Pfarrkirchenbaupflegern die Oberaufsicht über das Schul- und Kirchenwesen in Stadt und Land. So stand den beiden Ämtern unter Mitwirkung des Seniors des Ministerium Ecclesiasticum das Recht zu, die Pfarrstellen in Stadt und Land sowie die Professorenstellen am Ulmer Gymnasium zu besetzen.
<b>Pfarrkirchenbaupflegamt</b>	Den Pfarrkirchenbaupflegern oblagen die Verwaltung des umfangreichen Kirchengutes und die Sorge für den Unterhalt der Kirchen und Schulen. Zusammen mit den Religionsherren hatten sie über die Durchführung der Kirchen- und Schulordnung sowie über die Arbeit der Pfarrer und Lehrer auf dem Landgebiet und grundsätzliche Fragen des ulmischen Schul- und Kirchenwesens zu achten.
<b>Proviantamt</b>	Die Proviانtherren hatten für ausreichende Vorräte an Lebensmitteln zu sorgen, damit in Kriegs- und Notzeiten die Bevölkerung versorgt werden konnte.
<b>Bau- und Holzamt</b>	Den Bauherren stand die Aufsicht über die städtischen Neubauten zu und sie sorgten für den Erhalt der öffentlichen Gebäude in der Stadt. Zur Unterstützung dieser Aufgaben war ihnen Hilfspersonal (Stadtwerkmeister, Stadtmaurer etc.) unterstellt.
<b>Zeugamt</b>	Die beiden Zeugherren verwalteten das Zeughaus und die darin gelagerten Kriegsgeräte. Außerdem waren sie für den Dammbau an der Donau und Iller sowie für die Erhaltung der Straßen zuständig.
<b>Handwerksamt</b>	Die Handwerksherren führten die Aufsicht über die ordnungsgemäße Ausübung des Handwerks und entschieden alle

	Zunftangelegenheiten. Handwerksherren gab es immer 3: 2 Patrizier, davon 1 Alter Bürgermeister, und 1 Zunftangehöriger.
<b>Pflegamt</b>	Aufsicht über sämtliche Witwen, Waisen und sonstige geschäftsbeschränkte Personen der Stadt und die ihnen beigeordneten Pfleger

Material 3: Portrait Albrecht Friedrich von Baldingers (1679-1756)



Wie viele seiner Vorfahren trat auch der Patrizier Albrecht Friedrich von Baldinger nach seiner Ausbildung im Alter von 27 Jahren in die städtischen und diplomatischen Dienste Ulms. Nach dem üblichen „cursus honorum“ in der reichsstädtischen Ämterhierarchie übernahm er zunächst kleinere Aufgaben, später größere Funktionen, um dann schließlich 1734 zum Regierenden Bürgermeister aufzusteigen (Ulmer Museum, Inv.-Nr. 1925.5451: Portrait von Johann Leonhard Schneider, Öl auf Leinwand).

#### Material 4: Ämterlaufbahn des Albrecht Friedrich von Baldinger um 1750

- 1706 Ratsherr
- 1707 Quartierherr
- 1712 Wassergeschworener, Eherichter und Almosenpfleger
- 1713 Verordneter der Weingärtnerbruderschaft
- 1721 Pflegherr
- 1722 Bau- und Holzherr
- 1723 Proviantherr
- 1724 Pfarrkirchenbaupfleger
- 1726 Oberrichter
- 1727 Hospitalpfleger und Handwerksherr
- 1728 Stadtrechner
- 1730 Geheimer Rat
- 1733 Herrschaftspfleger
- 1734 Regierender Bürgermeister
- 1735 Söflinger- und Wengenpfleger
- 1738 Ratsälterer, Religionsherr und Sammlungspfleger

(aus: Das Ende reichsstädtischer Freiheit 1802. Begleitband zur Ausstellung „Kronenwechsel“, hg. von Daniel Hohrath, Gebhard Weig und Michael Wettengel, Ulm 2002, S. 157f.)

## Material 5: Polizeistunde 1376/ 1445

1376:

Wir, die Bürgermeister, der große und der kleine Rat, haben aus freiem Willen bestimmt, dass kein Weinschenk hier in Ulm einem Zecher länger als bis zur ersten Ratsglocke einen Platz gebe. Sobald die ertönt, soll er auch keinem Zecher mehr Wein ausschenken. Auch soll ein Weinschenk Wein nur bis zur zweiten Ratsglocke nach außerhalb des Hauses geben. Wenn die ertönt ist, soll niemandem mehr Wein gegeben werden. Wenn dagegen verstoßen wird, soll der Wirt tausend Mauersteine und jeder Zecher X [zehn] Schilling für jeden Verstoß geben.

1445:

Nach Ertönen der ersten Ratsglocke soll bis zur dritten Ratsglocke niemand mehr ohne Licht auf der Straße gehen. Nach dem Läuten der dritten Ratsglocke soll niemand mehr, weder mit noch ohne Licht, auf der Straße gehen. Wer dagegen verstößt, soll deswegen eingesperrt werden. Davon ausgenommen sind Ratsmitglieder, Mitglieder des Gerichts und Ratsknechte.

Mollwo, Carl (Hrsg.): Das rote Buch der Stadt Ulm (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 8), Stuttgart 1905, Art. 154 und 155.

## Material 6: Brotschau 1517

Und das alles sollen die drei Brotschauer, nämlich die zwei vom Rat, auf Grund des Eides, den sie vor dem Rat abgelegt haben, und der dritte, der vom Rat dazu ausersehen und gewählt worden ist – nach seinem Eid, den er vor dem Rat ablegen soll – sorgfältig beachten: dreimal wöchentlich oder so oft sie es für notwendig halten, alles Brot von jedem Bäcker zu schauen, und auch vor allem das Weißbrot, ob das Gewicht in Ordnung ist, wie hierfür vorgesehen ist. Außerdem soll er es auch ohne Prüfung aufschneiden und auf Aussehen und hinsichtlich des Kornkaufes untersuchen und prüfen... Außerdem sollen sie auch vor allem darauf achten, dass das Brot, das sie untersucht haben – wenn es den Menschen Krankheit oder Schaden verursachen könnte – nicht verkauft oder jemandem gegeben wird...

StA Ulm, A [6543], fol 12 f.

## Material 7: Bestimmungen zum Kriegsdienst 1525

Da die Zeitläufte schwer und besorgniserregend sind und allerlei Alarmierendes geschehen ist, muss für eine besonders gute Rüstung gesorgt werden. So haben die Herren Bürgermeister und der große und kleine Rat hier in Ulm für richtig befunden, dass in Zukunft bei all ihren Untertanen und Verwandten eine ordentliche Musterung und Rüstung durchgeführt und beibehalten werden soll. Deswegen ist es ernstliche Anordnung, Bemühen und Aufgabe der genannten Bürgermeister und Räte, dass jeder Bürger, Verwandter und Zugehöriger, der Dörfer, Flecken, Hintersassen oder arme Leute hat, in den nächsten acht Tagen unverzüglich alle ihre armen Leute und Hintersassen, und auch die Sühnknechte und Dienstboten jedes Armen und Hintersassen, die zu diesem Zeitpunkt erwachsen und wehrfähig sind, mit Harnisch und Waffen (Wehr) gemustert wird. Die aber, die noch keinen Harnisch und Waffen haben, werden aufgefordert, dafür (in Zukunft) zu sorgen, so dass jede Herrschaft mit ihren Untertanen in den genannten acht Tagen gerüstet und vorbereitet ist. Dann soll jeder mit seinem Namen und mit der Art des Harnisch und der Waffen aufgeschrieben werden und diese Verzeichnisse dem Rat übergeben werden. Danach werden mehrere Mitglieder des Rates nach Ablauf der vorgesehenen acht Tage zu einem günstigen Ort geschickt, um die mit Harnisch und Waffen dorthin befohlenen armen Leute einzuteilen. Die selben dafür vorgesehenen Räte sollen dann die Musterung und die Vereidigung der armen Leute gewissenhaft durchführen und danach jedem seinen Platz – den er, wie es sich gehört, einnehmen soll – zuteilen und bekannt geben. Und damit das alles auch ordnungsgemäß geschieht, soll jede Herrschaft das, was hier festgelegt worden ist, ihren Untertanen und Hintersassen unter Androhung einer bestimmten Strafe und Buße anordnen, sie dazu veranlassen und verpflichten. Sollte eine Herrschaft nicht genug Wehr und Spieße haben, um ihre armen Leute und Hintersassen damit auszurüsten, so wird sie der Rat mit den notwendigen Spießen und Wehren versehen und ausstatten. Deswegen sollen kein Bürger und keine Herrschaft mit der Rüstung in Verzug geraten, da es die Dringlichkeit erfordert. Der Rat wird sich ganz darauf verlassen.

StA Ulm, U 6159 (Umschrift)

## Material 8: Aus der Ulmer Bauordnung von 1683

5/ III Brandruinen oder andere wüste Plätze sollen rasch geräumt und innerhalb Jahresfrist wieder bebaut oder verkauft werden

9/ I Giebel- und Winkelmauern dürfen nicht in Riegel, sondern müssen aus ganzen Steinen und Mauerwerk gebaut werden. Bei Verstoß dagegen zahlen Zimmermann, Maurer und Bauherr je 10 fl. Strafe.

II Alle Giebel müssen ohne Löcher oder Schränze sein;

III wer aber solche braucht, muss sie mit eisernen Türen ausstatten.

14/ I Verbot, Spül- oder anderes Wasser vom Laden auf die gemeine Gasse zu hinaus zu Schütten; Strafe 4 fl.

II Hingegen darf jeder, der Traufrecht hat, an seinem Haus einen hölzernen oder kupfernen Nüst anbringen und bis auf die Straße herunter leiten.

III Durch diese Nüst darf nur gewöhnliches Spülwasser ausgeschüttet werden, aber keine anderen stinkenden Unreinigkeiten, keine Gedärme oder andere „Unlust“ von Tieren.

15/ II Alle Haustüren und Hoftore, die gegen die gemeine Gasse gehen, müssen inwendig angehängt werden; Strafe 4 fl.

IV Kellertüren, Stadelstore und die Türlein an den Kramerläden „mögen gewöhnlicher hergebrachter Weiß“ außen angehängt und auf der gemeinen Straße ungehindert benutzt werden, doch sollte daran ein Schaden geschehen, soll ihn der Eigentümer selbst tragen.

VI Die Läden aber, die abgelassen und aufgezogen werden, wie in den Kramer-, Merzler- und Handwerkerbehausungen üblich, mögen wohl angehängt werden, doch soll, wenn sie aufgetan sind, der untere Landen nicht über 2 Schuh auf Straße oder Gasse hinaus gehen, um „dem fürwandernden Volck“ nicht beschwerlich zu werden.



17/I Da es sich „bey dieser argen und neidischen Welt“ oftmals zuträgt, dass jemand „seinem Nachbarn zu Trutz und aus Neid einen unnötigen Bau fürnimmt“, womit er ihm einen großen Schaden an Luft und Licht zufügt, sind die Bau-Geschworenen angewiesen, fleißig darauf zu achten und solche Neidbauten nicht zuzulassen und gegebenenfalls abreißen zu lassen.

21/VI Gegenüber den Baugeschworenen ist Respekt und Bescheidenheit angebracht.

Bauordnung der Stadt Ulm 1683

Neue Auflage Ulm, Christian Wagner 1773

StA Ulm A [2013]

(identisch mit Bauordnung von 1612)

## Glossar zur Bauordnung

Schuh (=Fuß)	Altes Längenmaß; 1 Schuh = 12 Zoll (rund 31 cm)
Fl.	Gulden (ursprünglich aus Florenz, deshalb fl.)
Schranz	Spalte, Loch, Scharte
Nust	Abflussrinne
Unlust	Ekel erregender Unrat
Merzler	Kleinhändler (lat. merx, merces: die Ware)

## Material 9: Hochzeitsordnungen

„Hochzeitsordnung

7. – Wir der burgermaister und grosser und klainer rat der stat ze Ulme haben gedacht als vorziten ain ordnung hie ze Ulme von der hochziten wegen gemachet ward, wie vil man schu(i)sseln haben so(e)lt, und wie man sich mit gaben halten so(e)lt, daz gemainer stat daruss nutz und from gieng, und wan das etwas bis her nit als vo(e)lliklich gehalten ist, als notdurftig gewesen were, umb das und och umb gross hoffart nider ze legen und nide und hass ze wenden, so haben wir mit wissen und wille der gantzen gemaind das ernu(i)wert in so(e)licher mass, daz nu fu(i)rbas mer nieman hie ze Ulme zu dehainer hochzit niht mer lu(i)t laden noch haben sol, denne zu dri male, zu iedem male besunder sechs schu(i)sseln und ie dri personen u(i)ber ain schu(i)ssel, ussgenommen ob gest da weren, si weren gaistlich oder weltlich, die su(i)llen in der zale niht begriffen sin.“

aus: Mollwo, Carl. Das Rote Buch der Stadt Ulm. Stuttgart: W. Kohlhammer, 1905. S. 22. Laut Mollwo handelt es sich hier um eine Handschrift des 15.Jhdts. mit Anmerkungen des 16. Jhdts.

„Hochzeitsordnung.

7. – Wir der Bürgermeister und großer und kleiner Rat der Stadt zu Ulm haben gedacht, als vor Zeiten eine Ordnung hier zu Ulm von Hochzeiten wegen gemacht wurde, wieviele Schüsseln man haben sollte, und wie man sich mit Gaben halten sollte, dass der Stadtgemeinde daraus Nutzen und Frommen entstehe und wenn das bisher nicht völlig eingehalten worden ist, wie es nötig gewesen wäre, um das also und auch um große Hoffart zu beenden und Neid und Hass abzuwenden, so haben wir mit Wissen und Willen der ganzen Gemeinde das erneuert in solchem Maß, dass nun ab jetzt niemand mehr hier zu Ulm zu keiner Hochzeit nicht mehr Leute einladen oder haben soll als zu drei Mahlzeiten, zu jeder Mahlzeit sechs Schüsseln und je drei Personen je Schüssel, ausgenommen es wären Gäste da, seien sie Geistliche oder Weltliche, die sollen in der Zahl nicht einbegriffen sein.“

Übertragung: Tiziana Valdini

## Hochzeitsordnung der Reichsstadt Ulm von 1706

Bei den **Patriziern** und **Gelehrten** verehrt die Braut dem Bräutigam:

- den Kranz nach ihrem Geschmack mit Perlen, Gold, Edelsteinen, vollständig goldener Hutschnur und Hut.....zu 100 Gulden
- den Degen ohne Wehrgehäng.....zu 24 Gulden
- den Trauring von Gold, ohne Edelstein, den Vermählungsring darauf.....zu 100 Gulden
- die goldene Kette mit dem daran hängenden Goldstück.....zu 86 Kronen

[...]

Der Bräutigam schenkt der Braut:

- den Trauring aus reinem Gold, ohne Edelstein
- eine goldene Halskette.....zu 20 Kronen
- ein daran hängendes Kleinod.....zu 15 Kronen
- eine Brautkette.....höchstens 100 Kronen schwer
- das daran hängende Kleinod.....zu 60 Gulden
- ein Paar goldene Armbänder ohne Edelsteine, Perlen.....25 – 30 Gulden
- den Vermählungsring.....zu 100 Gulden
- die Perlenhaube.....zu 150 Gulden
- einen Rock von gefärbtem Atlas
- die Spitzen auf diesem Rock.....höchstens zu 40 – 50 Gulden
- schwarzen Atlas zum Rock und 5 Ellen Samt

[...]

Bei den **Krämern** „welche kein Handwerk ... treiben“, **Schreibern, Künstlern [...], Apothekern, Gold- und Silberschmieden** und **Wirten der sog. Fürstenherbergen** verehrt die Braut dem Bräutigam:

- den Kranz, Hut und Schnur.....zu 25 Gulden
- den Vermählungsring.....zu 30 Gulden
- eine „Sackuhr“ .....zu 30 Gulden

[...]

Der Bräutigam schenkt der Braut:

- den Trauring aus reinem Gold, ohne Edelstein
- den Vermählungsring.....zu 20 – 40 Gulden
- zwei Röcke gefärbt und ungefärbt von Wollenzeug oder Tuch

[...]

Bei den **Handwerksleuten** verehrt die Braut dem Bräutigam:

- den Kranz, Hut und Schnur.....zu 4 Gulden
- den Ring (oder soviel Geld).....zu 5 – 6 Gulden

[...]

Der Bräutigam schenkt der Braut:

- den Ring (oder soviel Geld).....zu 5 – 6 Gulden

aus: StA Ulm, A 4003

FORMULAR.

Wornach ein jeder Burger oder Burgerin /  
und steter Inwohner / vermög der den 18. Novembr. 1709.  
erläuterten Steuer-Ordnung / die geschwohrne Steuer Pflicht-  
mäßig einrichten / schriftlich specificiren und erlegen  
solle:

		Steuer, Belauff.																																				
		fl.	kr.	hl.																																		
N.1.	<p>Seine eigenthumliche Wohn-Behausung / (samt dar- zu gehörigen Hof / Stadel / Garten / ic.) in der Gassen / nach dem jezigen wahren Werth angeschlagen pro - - - fl. Das 100. fl. zu 15. kr. thut - - - = Oder: Nach Abzug der darauff schuldigen - - - fl. verbleibt in die Steuer zu legen - - - = fl. Das 100. fl. zu 15. kr. thut - - - =</p> <p>Worbey zu mercken: Daß auß denen Haus-Brie- sen und sonstn / alle Zugehörde zu benennen / son- derlich / ob solches in einer Wirthschafft oder Heer- berg / Breuhaus / Mahl-Mühlen / Färb- / Schmid- tin / Becken- oder Wercklers-Haus bestehe / oder son- sten / eine der Nahrung beförderliche Gerechtigkeit auf sich habe.</p>																																					
N.2.	<p>Besondere</p> <table style="border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">Wiesen.</td> <td rowspan="5" style="font-size: 2em; padding: 0 5px;">}</td> <td rowspan="5" style="padding-left: 5px;">Gärten.</td> </tr> <tr> <td>Baum-</td> </tr> <tr> <td>Graß-</td> </tr> <tr> <td>Kraut- und</td> </tr> <tr> <td>Kuchen-</td> </tr> <tr> <td>Blumen-</td> <td rowspan="2" style="font-size: 2em; padding: 0 5px;">}</td> <td rowspan="2" style="padding-left: 5px;"></td> </tr> <tr> <td>Wurz-</td> </tr> <tr> <td>Weyher</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fisch- Wasser</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aecker</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mäder</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Egärten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hölzer</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grosser Lebend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kleiner Lebend.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Wiesen.	}	Gärten.	Baum-	Graß-	Kraut- und	Kuchen-	Blumen-	}		Wurz-	Weyher			Fisch- Wasser			Aecker			Mäder			Egärten			Hölzer			Grosser Lebend			Kleiner Lebend.				
Wiesen.	}	Gärten.																																				
Baum-																																						
Graß-																																						
Kraut- und																																						
Kuchen-																																						
Blumen-	}																																					
Wurz-																																						
Weyher																																						
Fisch- Wasser																																						
Aecker																																						
Mäder																																						
Egärten																																						
Hölzer																																						
Grosser Lebend																																						
Kleiner Lebend.																																						
N.3.	<p>Jährliche Gültten und Gefäll auß besondern Stücken / als auß Mahl-Mühlen Gärten Wiesen Mädern Aeckern Weyher Fisch- Wassern.</p> <p>Alle in N. 2. und N. 3. erzehlte Stück sind / mit ver- melden / wo sie gelegen / nach gegenwärtigem / auf den Fall eines Verkaufes / gewis oder vermuthlich</p>																																					

Versteuert wurde ausschließlich das Vermögen, das der Steuerpflichtige selbst veranlagte (StA Ulm, A 3696).

## Symbole der Herrschaft in der Reichsstadtzeit

Mit Hilfe von augenscheinlichen Symbolen wird im Mittelalter und der frühen Neuzeit, wo Macht im Allgemeinen personengebunden erlebt wird, durchaus Herrschaft ausgeübt. Sowohl Ortsfremden wie Ortsansässigen werden auf diese Weise auch in Ulm Machtverhältnisse, denen sie verpflichtet sind, vor Augen gestellt. Unterordnung wird mit Hilfe von Zeichen auch in Abwesenheit des Herrschenden eingefordert. Weil diese Zeichen meist in Stein gehauen sind, erheben sie den Anspruch, auf unabsehbare Zeit gültig zu sein. Dabei muss man zwei Ebenen unterscheiden: zum Einen die Ebene des Stadtherrn – im Falle der Reichsstadt Ulm des Kaisers -, und zum Anderen die Ebene des Stadtreiments – sprich des Rates der Stadt.

Die Figuren des Kaisers und der Kurfürsten vor dem Ratssaal am Rathaus machen öffentlich deutlich, woher die Macht des Rates sich herleitet.

Beispiele für Herrschaftszeichen des Stadtreiments sind Markierungen in Form von Wappen auf Grenzsteinen an den Territoriumsgrenzen, an repräsentativen Gebäuden (Brunnen, Rathaus, Münster) oder an den Toren der Stadt. Wappen trennen in einer zumeist kriegerischen Zeit deutlich Freund und Feind. Wappen auf Verplombungen wie zum Beispiel Barchentballen stellen eine besiegelte Garantieerklärung des Ulmer Rates dar, der für die Qualität der Ware überall in Europa einsteht. Gesiegelte Wappen als Anhang von Urkunden bezeugen die Glaubwürdigkeit des Inhalts.

Hoch aufragende Mauern und Tore schrecken nicht nur potentielle Feinde ab, sondern begrenzen sichtbar für alle unterschiedliche Rechtsbereiche. Als Zeichen, dass der Rat der Stadt über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit gebietet, installiert er Richtstätten auf dem Marktplatz (Pranger, Galgen) oder an viel begangenen Straßen. Das Schwörhaus an der Stelle der alten Kaiserpfalz erinnert an die neue städtische Verfassung.

Alles in Allem zeigt der Rat mit solchen Herrschaftszeichen Präsenz, wo keine persönliche Dauerpräsenz möglich ist, er definiert damit das von ihm beanspruchte Territorium und er ruft damit Verhaltensregeln ins Gedächtnis, die er als selbstverständlich einfordert.

Material 1: Fischkastenbrunnen auf dem Marktplatz (1482), ältester Brunnen der Stadt. Im Brunnenkasten wurden die Fische an Markttagen frisch gehalten, daher "Fischkasten" (StA Ulm, G 7/3.3).



## Material 2: Karl der Große

Symbolfigur des Reiches, am Ratssaal-Ostfenster des Rathauses. Skulptur von Hans Multscher, um 1427 (StA Ulm, G 7/3.3).





Material 3: Schwörhaus mit Schwörakt um 1650. Gemälde auf Pergament von Jonas Arnold (StA Ulm, F 3 Ans. 639).



Material 4: Hinrichtung einer Delinquentin mit dem Schwert.



Im Vordergrund der Schinderkarren. Den Blutbann erlangte Ulm zum Ende des 14. Jahrhunderts. Tuschezeichnung aus dem Urgichtbuch der Stadt Ulm, 1594-1636 (StA Ulm, A 6589).



Material 6: Ulm von Süden. Im Vordergrund die Donauinsel. Kolorierte Tuschezeichnung, um 1580 (Ulmer Museum).



## Die Gesellschaft der Reichsstadt

Über die Bevölkerungszahlen Ulms liegen bis 1300 keinerlei Anhaltspunkte vor. Daher sind wir weitgehend auf Schätzungen angewiesen. Erst die Angaben von 1790, 1800 und 1802 beruhen auf genaueren Zählungen.

Der Anstieg der Bevölkerung seit dem ausgehenden Mittelalter war durch die außerordentliche wirtschaftliche Blüte bedingt. Die Kriegsergebnisse des 30jährigen Krieges und Seuchen – sechs Pestepidemien im 17. Jahrhundert kosteten allein 4.000 Bürger das Leben – bewirkten einen starken Bevölkerungsrückgang. Erst in den 80er Jahren erreichten die Geburten bzw. Taufzahlen wieder Werte von 1600. Die weitere Entwicklung zeigte jedoch wieder eine Tendenz zur Bevölkerungsabnahme seit 1750, deren Ursachen u.a. in der abnehmenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Reichsstadt zu suchen sind.

Die rechtliche Stellung der Einwohner der Stadt war sehr unterschiedlich. Zu den Personen mit uneingeschränkten politischen und wirtschaftlichen Rechten gehörten die Patrizier und die Angehörigen der Zünfte. Auch Frauen konnten das Bürgerrecht erwerben. Über konkrete Mitgestaltung politischer Regelungen durch Frauen ist nichts bekannt.

Personen mit Bürgerrecht waren auch die Pfahl- oder Paktbürger, die außerhalb der Stadt wohnten und per Antrag ins Bürgerrecht auf Zeit (meist 5 Jahre) aufgenommen werden konnten. Sie leisteten einen Eid, zum Nutzen und Frommen der Stadt zu wirken und pünktlich ihre Steuerleistungen vorzunehmen; außerdem verpflichteten sie sich, Ankäufe von Liegenschaften nur mit Zustimmung des Rates bzw. Verkäufe nur an Ulmer Bürger zu tätigen. Neben diesen Bürgern gab es noch die Beiwohner oder Beisitzer. Beiwohner höheren Standes durften in Ulm einen Haushalt – meist auf Zeit – unterhalten, mit weniger Pflichten, aber Steuerleistungen für die Stadt. Beiwohner geringen Standes bedurften der jährlichen Aufenthaltsgenehmigung durch den Rat und waren in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt. Die Vorschriften zum Bürgerrecht und für die Beiwohner unterlagen z. T. kurzfristig deutlichen Veränderungen. Grundsätzlich war man um Ergänzung der Bürgerschaft bemüht, um Wirtschaftskraft und Wehrhaftigkeit der Stadt zu erhöhen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten sah man sich genötigt, die Bedingungen für die Aufnahme in Zünfte, Bürger- und Beiwohnerrecht drastisch zu verschärfen, um den Zuzug von zu vielen armen Leuten zu beschränken, die der städtischen Fürsorge zur Last fallen würden.

## Material 1: Statistik über die Bevölkerungsentwicklung Ulms

Jahr	Bevölkerungszahl
854 bis 1299	Für diesen Zeitraum liegen keine Anhaltspunkte vor
1300	4.000
1345	7.000
1400	9.000
1450	13.000
1500	17.000
1550	19.000
1600	21.000
1650	13.500
1750	15.000
1780	14.000
1790	14.571
1795	13.000
1800	11.306
1802	11.389

Nach: Max Huber, in: „Württembergisches Städtebuch“, 1962

## Material 2: Die Ulmer Patrizier

Das Ulmer Patriziat bildete in der ständisch gegliederten Einwohnerschaft der Reichsstadt die politisch und gesellschaftlich führende Oberschicht. Die Patrizier lebten überwiegend von ihren Grundherrschaften und Einkünften aus Besitzrechten. Sie pflegten einen dem Adel nachempfundenen Lebensstil – wie es etwa die Prunkschlittenfahrt in der Frauenstraße im Jahre 1731 in der Gouache von Johann Jacob Merckh dokumentiert –, achteten auf ihre Standesprivilegien, bildeten eine eigene Gesellschaft, die Obere Stubengesellschaft, und hatten in der Oberen Stube am Marktplatz (heute Neue Straße 85) ihr eigenes Gesellschaftshaus.

Die Anzahl der Ulmer Patrizier verminderte sich im Lauf der Jahrhunderte kontinuierlich: 1552 bestätigte Kaiser Karl V. 17 Ulmer Patrizierfamilien den erblichen Adel, darunter beispielsweise die Geschlechter Besserer, Neithardt, Krafft, Ehinger, Schad und Baldinger; 1679 sind es noch 11 Ulmer Patrizierfamilien und gegen Ende der Reichsstadtzeit schwankt die Zahl zwischen 9 und 12 Familien. Der Aufstieg über die Standesgrenzen hinweg ins Ulmer Patriziat gelang nur wenigen Familien.

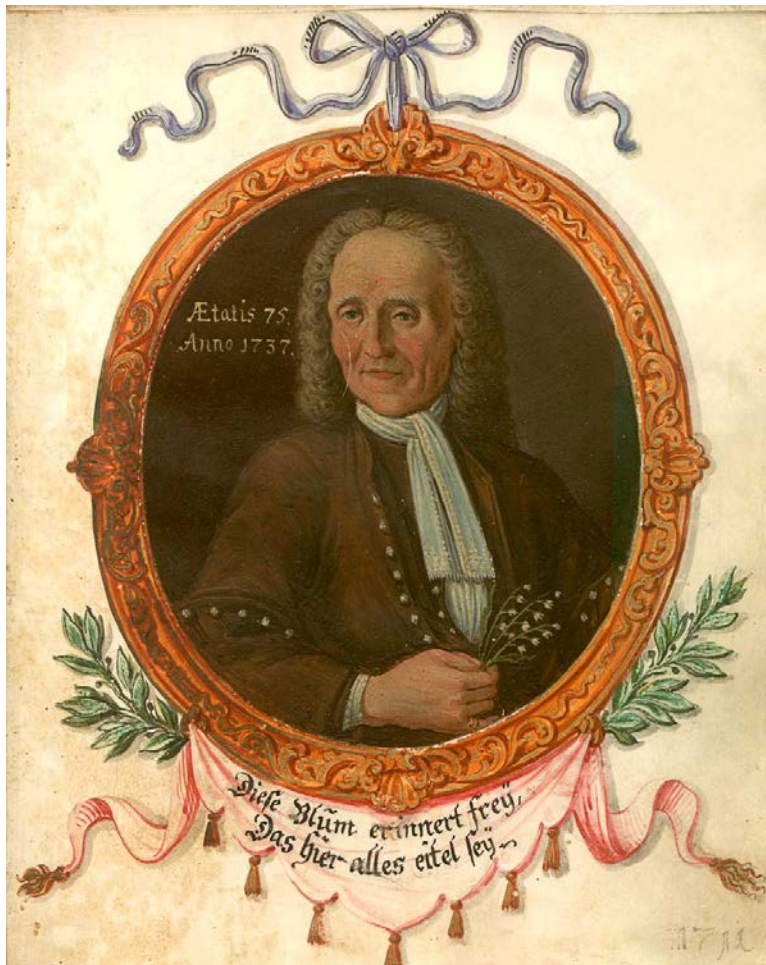
Die Patrizier, in den Schwörbriefen von 1345 und 1397 als „burger“ oder präziser als „burger, die niht der antwerke noch der zunfften sind“ bezeichnet, besaßen das volle Bürgerrecht, damit auch das aktive und passive Wahlrecht. Sie hatten zunächst im Stadtre Regiment die alleinige politische Macht, mussten dann in den Verfassungen von 1345 und 1397, wo sie im Rat numerisch in der Minderheit waren, die Stadtherrschaft mit den Zünften teilen, und stellten in der wiederum aristokratisch bestimmten Verfassung von 1558 die Mehrheit im reichstädtischen Rat. Einzelne Ämter waren allein den Patriziern vorbehalten, darunter u. a. das Bürgermeisteramt, das durch die gesamte reichsstädtische Zeit immer von einem Mitglied des Patriziats wahrgenommen wurde.



Ulmer Museum, Prunkschlittenfahrt des Ulmer Patriziats

### Material 3: Die Zünfte in Ulm

Die Zünfte, „under den alliu antwerke hie ze Ulme vergriffen sind“, vertraten die wirtschaftlichen und politischen Interessen ihrer Mitglieder. Diese Ulmer Gewerbe- und Handeltreibenden waren in 17, seit dem 17./18. Jh. in 21 Zünften organisiert; in großen Zünften, die viele verschiedene Berufsgruppen vereinigten, konnten so genannte Rotten gebildet werden. Die Mitgliedschaft in einer dieser Korporationen war an das Bürgerrecht gekoppelt und Voraussetzung für die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes, welches durch Zunftordnungen streng geregelt wurde. An der Spitze stand der von den Zunftmitgliedern gewählte Zunftmeister.



Die Abbildung zeigt den Kramer Johann Daniel Schmid (geb. 1662), Mitglied der Kramerzunft, die neben Krämern mit Ladenschäften, Tuschneider, Seckler, Taschner, Nestler, Bildmaler, Briefmaler, Tüchner, Wand- und Tafelmaler, Bildschnitzer, Glaser- oder Fenstermacher, Würfelmacher, Pergamenter, Weißgerber, Nadler, Bürstenbinder, Spindeldreher, Handschuhmacher und Herberger vereinigte (StA Ulm, A [2468]).



#### Material 4: Bestimmungen zum Bürgerrecht. Art. 151 - Anfang des 15. Jahrhunderts

Wir, der Bürgermeister, die Zunftmeister, der große und der kleine Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Ulm sind zum Nutzen unserer Stadt einhellig übereingekommen und haben beschlossen, daß in Zukunft kein Fremder von einem Zunftmeister in eine Zunft aufgenommen werden soll, der nicht vorher das Bürgerrecht erhalten hat. Wenn ein Zunftmeister das nicht beachtet, muß er der Stadt Ulm zehn Gulden Strafe zahlen. Außerdem haben wir beraten und beschlossen, daß wir in Zukunft niemandem unser Bürgerrecht verleihen werden, der nicht geschworen hat, zehn Jahre Bürger zu bleiben und in diesen Jahren mindestens je drei Gulden Steuern zu zahlen; sollte mehr Besitz vorhanden sein, soll er es zusätzlich versteuern. Außerdem soll er in den zehn Jahren der Stadt mit einem Harnisch zur Verfügung stehen und schwören, daß er den Harnisch in dieser Zeit weder versetzen noch verkaufen wird, damit er mit diesem der Stadt jederzeit zur Verfügung steht. Beschlossen am Mittwoch vor Michaelis (22. September).

#### Art. 276 - 1403

Wir, der Bürgermeister und der große und kleine Rat der Stadt Ulm haben festgestellt, daß die bisher gültige Festlegung die Verleihung des Bürgerrechts zu sehr erschwerte; deswegen haben wir mit Willen und Wissen der ganzen Gemeinde dieselbe Regelung in folgender Weise verändert: wer in Zukunft als Auswärtiger, sei es aus anderen Städten oder vom Lande, in Ulm das Bürgerrecht begehrt, soll es nur erhalten, wenn er vorher zwei Rheinische Gulden für eine Armbrust zahlt. Außerdem soll er schwören und sich dafür verbürgen, die nächsten zehn Jahre Bürger zu bleiben und gewährleisten, jedes Jahr am Martinstag (11. November) zwei Gulden Steuern zu zahlen. Wer aber mehr Besitz hat, als zwei Gulden Steuern erbringen, soll den zusätzlich versteuern und behandelt werden wie alle anderen Bürger. Auch soll jeder Bürger der Stadt Ulm mit einem Harnisch zur Verfügung stehen, und der Rat der Stadt Ulm soll einstimmig oder mit Mehrheit beschließen, daß der oder die, welche das Bürgerrecht begehren, aufgenommen werden oder nicht. Und wenn der Rat beschließt, daß man ihn aufnehmen soll, so soll man ihn in allen Angelegenheiten sonst so behandeln, wie man es von alters her getan hat.

#### Art. 282 - 1417

Wir, der Bürgermeister und der große und kleine Rat der Stadt Ulm haben über die Regelung nachgedacht, wie wir Bürger aufnehmen und unser Bürgerrecht verleihen sollen, weil die Regelung, die lange Zeit gegolten hat, uns viele Irrtümer und auch viel armes Volk eingebracht hat. Und obwohl der zweite und der übrige Teil derselben Regelung uns nützlich und gut erschienen sind, hat sich ergeben, daß bei unseren Zünften, Handwerkern und Gemeinden so viele arme Leute das Bürgerrecht erhielten, daß unsere Gemeinde beinahe in Not geraten wäre. So hat sich das Verhalten und die Handlungsweise der Zünfte und Handwerker wegen der harten Jahre und der Teuerung schlecht ausgewirkt und wegen der großen Zahl von Zugezogenen drohten uns und den unsrigen Nachteile. Wir mußten also danach trachten, die schädliche Gewohnheit und Regelung für uns und die unseren abzuschaffen. Mit Willen und Wissen unserer ganzen Gemeinde sind wir also übereingekommen und haben einhellig beschlossen, diesen Artikel so zu verändern, daß in Zukunft kein Auswärtiger aus anderen Städten oder vom Lande, weder Frauen noch Männer, jung oder alt, geistliche oder weltliche Personen, die unser Bürgerrecht begehren, ins Bürgerrecht aufgenommen werden soll, wenn sie nicht uns und unserem Stadtrechner zuvor nachgewiesen haben, daß sie mindestens 200 Pfund

Heller Vermögen oder mehr besitzen. Sie sollen aber trotzdem nicht das Bürgerrecht erhalten, wenn wir und unsere Nachkommen nicht vorher im Rat festgestellt haben, daß jene Personen ehrbare und redliche Leute sind und bedenkenlos aufgenommen werden können. Dazu sollen sie sich an unsere Regelungen bezüglich des Bürgerrechts in allen anderen Punkten und Artikeln halten und ihnen ohne Einschränkung nachkommen. Wer aber nicht vom Rat anerkannt wird oder die Summe von 200 Pfund Heller hat, soll nicht als Bürger aufgenommen werden und unser Bürgerrecht erhalten. Von allen anderen Artikeln, die unsere Regelungen umfassen, wie das Handgeld für die Armbrust, das Zahlen von Steuern, der Besitz eines Harnisch, sind diejenigen auszunehmen, die eine Bürgerin geheiratet haben und dadurch das halbe Bürgerrecht erhalten haben. In dieser Hinsicht gelten die bisherigen Regelungen ganz nach Wort und Inhalt ohne Einschränkung.

Ausgefertigt am Tag des Heiligen Märtyrers Georg im Jahre 1417. (23. April 1417)

Übertragungen nach dem sog. Roten Buch, dem ältesten Gesetzbuch der Reichsstadt Ulm, angelegt 1376 mit Nachträgen bis 1499, aus: Carl Mollwo (Hrsg.), Das rote Buch der Stadt Ulm (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 8), Stuttgart 1905, Art. 151, 276, 282



9  
Vob<sup>l</sup>gebohrne, Hochvob<sup>l</sup>gebohrner, Hoch<sup>l</sup>edelgebohrne,  
Hoch<sup>l</sup>edelgestrenge, Hoch<sup>l</sup>edelreife, Wohl<sup>l</sup>erereife,  
Fürstliche, Hoch und Wohlweise,  
Gnädige Hochgebirtende Herren!

Dass allhierige Raubergewandwerk soll, wie ich jetzt erst  
bekannt worden bin, im Jahr 1780. bei sich beschloffen  
haben, seinen Grundan dar nicht die Dreyjahre zu stande  
hat zum Meister aufzunehmen, wenn er auch gleich  
die sonst statt der Dreyjahre zu bezahlen gewesene  
13. - anlegen würde. Ob das Raubergewandwerk  
dieser Dreyjahre mit vorwissen eines Wohl<sup>l</sup>lieblichen  
Gewandwerks Amt gefasst und ob solcher von Hoch<sup>l</sup> Dampfen  
begünstiget worden, ist mir nicht bekannt.

Darum muß ich indessen gewiß, daß dieses Gesetz mir  
ungefähr anderthalb Jahre beobachtet wurde und daß  
nachher und erst kürzlich im Jacobi ein fremder Leuder  
dar die Jahre nicht ansetzen hat, zum Meister  
aufgenommen worden ist.

ich diese nun 13. Jahre lang als Gesell den hiesigen  
Leudern und habe mich während dieser Zeit redlich  
und wohl verhalten, und mir zugleich auch ein nicht  
unbedeutliches Capital erworben.

Während meines hiesigen Aufenthalts bin ich mit einem  
Person bekannt worden, die gleichfalls hier schon über

10. Jahre lang in Diensten steht und vor dem letzten  
Dienstag Tag in das allhiesige hochschätzbare Bürger Recht  
aufgenommen worden ist.

Da ich nicht vermuthete, daß das Lurber Handwerk mir einige  
Einkünfte in der Zeit legen würde, so war schon ich eher  
für die Heirat. Die Zeit ist auch schon so weit  
gediehen, daß ich ein Wohnungsbau bestanden, für den  
Dienst aufgekündet, ihre Heiratzeit eingezogen und  
alles zu unserer Heiratung zubereitet hat.

Wider all mein Vermögen ist mir aber zu erkennen gegeben  
worden, daß ich nicht anders zum Meistat aufgenommen  
werden, als wenn ich die 20 Jahre verstanden habe.

Ich bin nunmehr 22. und die Heirat Person die ich Heiratet  
will, ist 39. Jahre alt, über die bringen wir vielleicht  
etwas mehr als 100. Durch unsere Fleiß erworbenen  
Kleinigkeiten zusammen. *Lieber Lieber Heilgebotene  
Herr. Herr.* werden also gütlich zu beherzigen  
gerne, ein schwer es mir in meinem gegenwärtigen Alter  
fallen würde, wenn ich nach meinem 10. jährigen hiesigen  
Gepellstand erst noch 3. Jahre lang sitzen müßte, über  
die wir auch alle Kosten vergütlich gewesen, die mir  
beide zu unserer vorhabenden Heiratung aufgewandt  
haben.

Unter diesen Umständen finde  
ich mich nothgedrungen *Lieber Lieber Heilgebotene Herr. Herr*  
darobst zu bitten, mich in das allhiesige hochschätzbare  
Bürger Recht in hohem Gulten und Gualen aufzunehmen

und der Vorgesetzten des hiesigen Handwerks anzugeben, daß  
sie statt der mir auferlegten mollenen Ditzjahren die Bezahlung  
à 12. - von mir annahmen.

Im Fall aber meine Aufnahme als Meister zu vielen Schwierig-  
keiten vor Ditten das <sup>Hand</sup>Handwerk anzugehen würde, so  
ergeht meine letzte Bitte dahin mich als einen Menschen  
der hier 12. Jahre lang redlich gedient und sich christlich  
und wohl gehalten hat, wenigstens in das allhierige  
hoffähigbare Bürgerrecht gütlich aufzunehmen, da ich so lange  
immer das Handwerk auf seinem Ligensinn beharrt  
würde, gleichwohl die Jahre jedoch alle ein ungeschätztes  
Bürger ansetzen würde.

Durch die aufstehende gültvolle Gewährung meiner letzten  
Bitte und die Aufnahme in das hoffähigbare Bürgerrecht  
wird sowohl mir als der unbürgerlichen Hälfte davon, die  
ich beantrage, eine ausnehmende Gnade widerfahren, die  
ich lebenslang mit dem besten Dank versehen werde  
und ich schmeichle mir auch um so gewisser in meine Bitte  
gehört zu werden, als mir beide durch unsere Pflicht,  
unsern Aufopferung und Fleißigkeit einen Beweis abgelegt  
haben, daß wir unser Bestes auf eine solche Art  
zu erwerben im Stande seien, welches mir und fremden  
anzugeben lassen mögen.

mich zu <sup>Seiner</sup> Seiner Wohlgebornen Herr Herr  
Herrn Gülden und Gnaden Dinstatt und angelegentlich

L. O. Osterberg.

oct. 190.

angeführt, nachher ist in dieser Ordination

Seer. Seer. Wohlgebohrn Herrlichkeit  
Herrlichkeit pp

untertänig gehorsamst

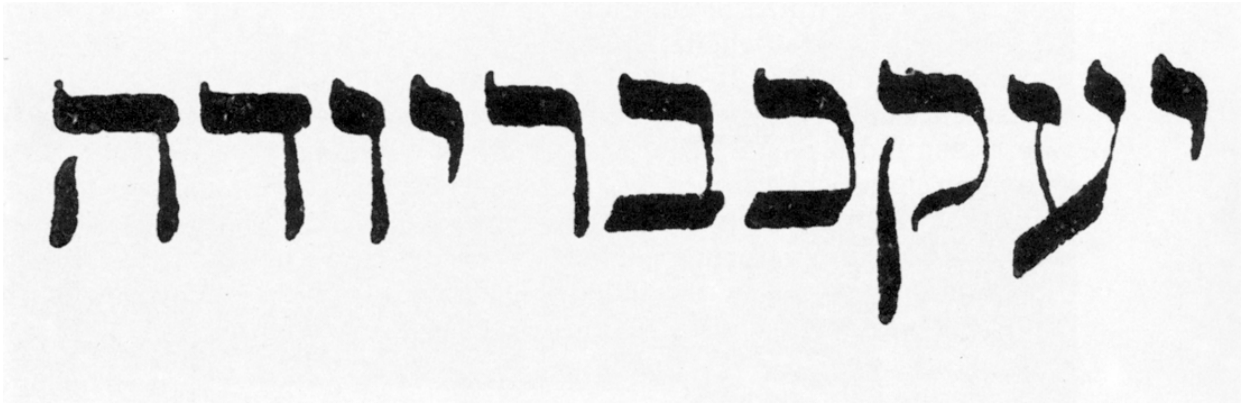
## Der Sonderstatus der Juden

Eine erste urkundliche Erwähnung von jüdischen Einwohnern in Ulm findet sich im Reichssteuerverzeichnis der Stadt von 1241, das die Steuern getrennt nach Bürgern und Juden auflistet. Wie in anderen aufstrebenden Städten hatten sich also spätestens in staufischer Zeit auch in Ulm die zunächst meist als Fernhändler tätigen Juden niedergelassen. Ab dieser Zeit lässt sich kontinuierlich durch das Mittelalter hinweg auf dem sog. Judenhof eine jüdische Gemeinde nachweisen, deren kulturellen Höhepunkt in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fiel.

Da Juden seit dem kanonischen Zinsverbot des Laterankonzils von 1215 als alleinige Geldverleiher der adligen, geistlichen und bürgerlichen Oberschicht auftraten, standen sie unter dem besonderen Schutz der jeweiligen Könige, Landesherrn oder Städte, die dafür jährliche Sondersteuern (Judensteuern) einzogen. Die gesellschaftliche Stellung der Juden innerhalb der Stadtgemeinde gegenüber der christlichen Mehrheit war nämlich häufig problematisch; obwohl sie zunächst noch das Bürgerrecht erwerben konnten, wurden sie ausgegrenzt und durch eine bestimmte Kleidung gekennzeichnet („Judenhut“, ab 1529 in Ulm der „gelbe Fleck“, ein an der Oberbekleidung befestigter gelber Ring). Die häufigen Anfeindungen gegenüber den Juden fanden ihren ersten Höhepunkt während der Pestwelle von 1348/49, als man die Juden unter dem Vorwand der Brunnenvergiftung verfolgte und enteignete. Ende Januar 1349 fiel auch die Ulmer jüdische Gemeinde einem Pogrom zum Opfer. Bereits fünf Jahre später siedelten sich allerdings erneut Juden in Ulm an, weil die Stadt nicht auf sie als Kreditgeber verzichten konnte. Als im Spätmittelalter jedoch trotz des Zinsverbots vermehrt auch Christen Geld verliehen, verloren viele Juden ihre wirtschaftliche Bedeutung und damit einhergehend der König, die Landesherrn oder die Städte das Interesse an der jüdischen Bevölkerungsgruppe. So wurden den Juden im Verlauf des 15. Jahrhunderts nach und nach sämtliche Privilegien – darunter 1474 der Erwerb des Bürgerrechts – entzogen, bis schließlich Ulm von König Maximilian I. das Privileg der „Judenfreiheit“ erwarb und am 6. August 1499 alle Juden aus der Stadt ausgewiesen werden konnten.

Zwischen 1500 und 1802 existierte keine jüdische Gemeinde mehr in der Reichsstadt, aber durch Einträge in die Ratsprotokolle, Verordnungen und Aktenvermerke wird belegt, dass Juden vereinzelt auch weiterhin in der Stadt tätig waren, wenn auch meist temporär und nur mit einer Sondergenehmigung. 1555 wurde beschlossen, dass Juden nur an Donnerstagen die Stadt betreten sollten, ab 1557 nur noch zum Einkauf; weitere Handelstätigkeiten wurden ihnen zunächst strengstens verboten. Im 18. Jahrhundert allerdings lockerte man diese Vorschriften etwas auf, und man erlaubte jüdischen Geschäftsleuten v.a. den Pferdehandel. Einfacher war es für jüdische Familien, sich auf dem Ulmer Territorium (v. a. in Leipheim, Langenau und Albeck) niederzulassen, wenn auch gegen hohe Abgaben und strenge Auflagen durch den Ulmer Rat.

Material 1: Namenszug des Jakob bar Juda, genannt Jäcklin, auf einer Urkunde von 1378.

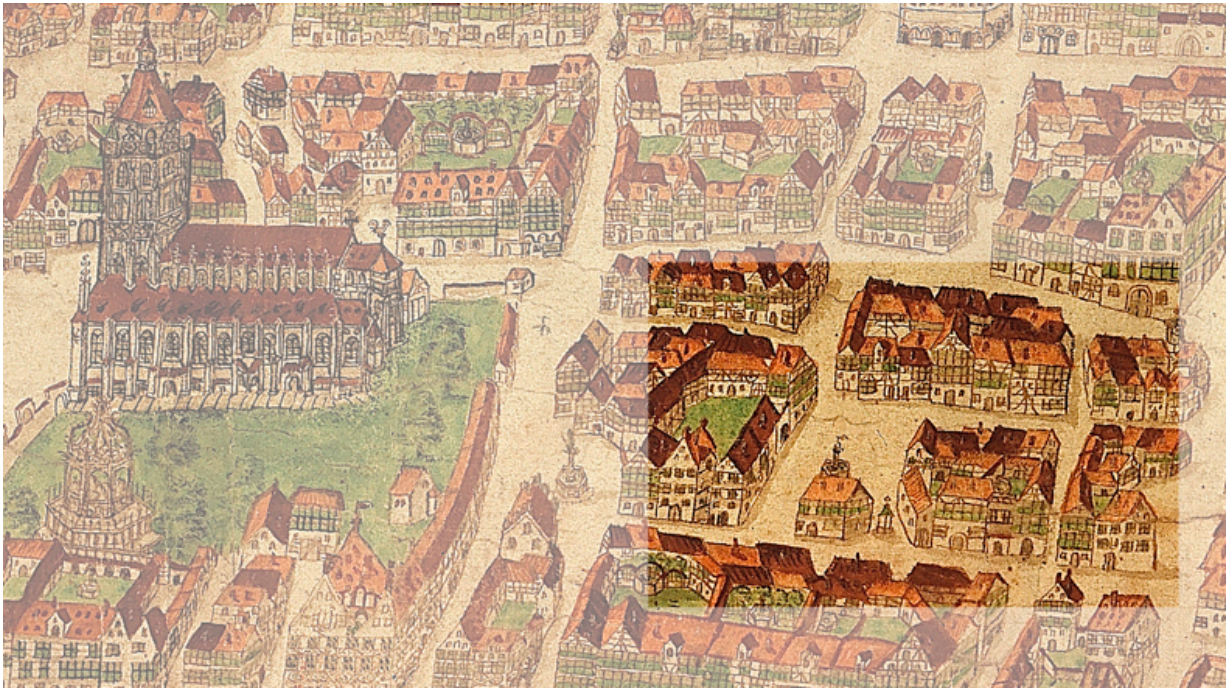


Der ab 1375 erstmals bezeugte Ulmer Bürger und Bankier Jakob bar Juda, genannt Jäcklin, war ein kapitalkräftiger Geldgeber für die Reichsstadt. Wie im Krieg des Schwäbischen Städtebundes gegen Kaiser Karl IV. (1376) oder beim Erwerb der Stadt Langenau 1377 im Zuge des Ausbaus seines Territoriums, griff die Ulmer Obrigkeit auf seine Darlehen zurück.

UUB 2/2, S. 873



## Material 2: Judenhof, Ausschnitt aus Vogelschauplan von 1597



Der sog. Judenhof bildete eine eigene Siedlung am Rande der staufischen Stadt, der jedoch nach der Stadterweiterung ab 1316 eine zentralere Lage östlich des Münsters erhielt. Die jüdischen Mitbürger lebten dort zwar abgesondert von der christlichen Bevölkerung, ein abgeschlossenes Getto gab es jedoch nicht, lassen sich hier doch auch Besitzungen von Ulmer Bürgern und Patriziern (u. a. der Familien Krafft und Roth) nachweisen.

Zu den zahlreichen Gebäuden der jüdischen Gemeinde gehörten die 1353 erwähnte Synagoge als Mittelpunkt des religiösen Lebens, eine Mikwe für die rituellen Bäder und Waschungen, ein Gemeindebackofen, ein Tanzhaus für Hochzeiten und ein Spital.

Ulmer Museum; Repro: StadtA Ulm

### Material 3: Jüdischer Grabstein von 1288

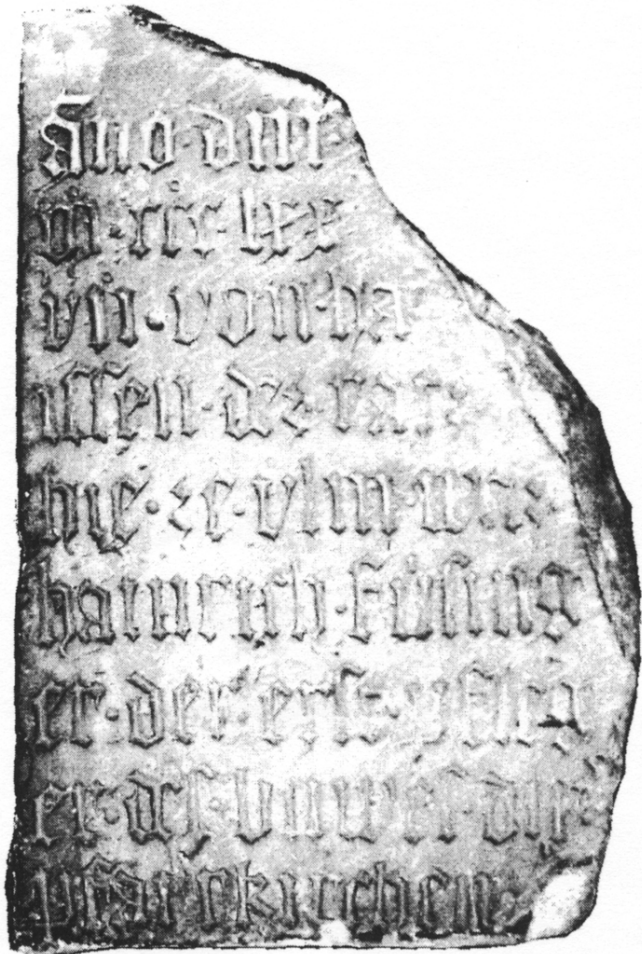


Für die Bedeutung der Ulmer jüdischen Gemeinde spricht die Existenz eines eigenen, 1281 erstmal urkundlich erwähnten Friedhofes. Er befand sich zunächst am sog. Neutor (heute Bereich Kelter-, Wengen- und Stern-gasse) und wurde nach 1316 etwas weiter westlich verlegt (heute Bereich Hauptpost).

Heute befindet sich im Eingangsbereich des Ulmer Münsters unter dem Israel-Fenster ein Exemplar eines jüdischen Grabsteins, der 1288 für eine Frau Mina errichtet und 1377 vom ersten Baupfleger der neu zu errichtenden Pfarrkirche, Heinrich Füsinger, umgewidmet wurde.

Transkription:

Diesen Stein stellte ich als Grabmal zu Häupten der Frau Mina, Tochter des Herrn Jizchak HaLewi Sie verstarb am 6.Tag [= Freitag] den 27. Elul 48 [= 27. August 1288] im 6. Jahrtausend. Ihre Ruhe sei im Garten Eden. Amen, ich sage selá.



### Text des FűBinger- Steines

ano dm

MCCCLXX

VII von ha

issen des rats

hie ze Ulm was

hainrich fűsing

er der erste pfl-

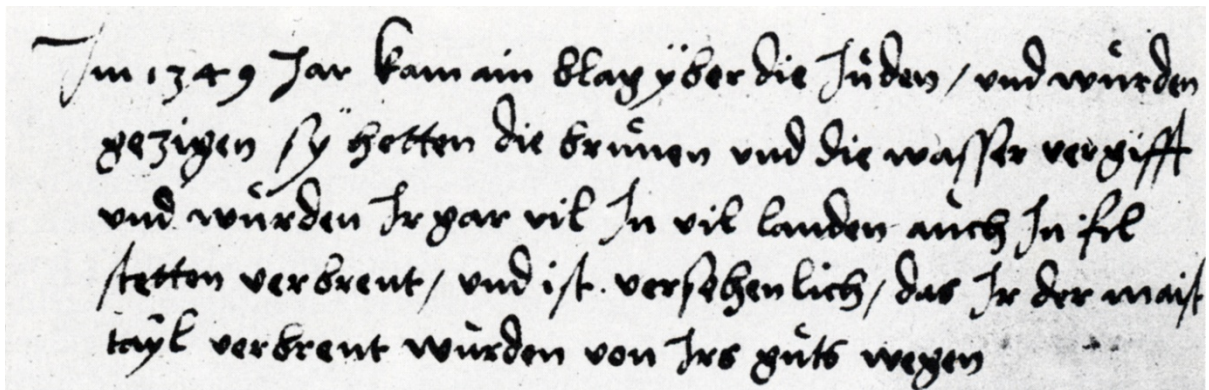
ger des baues der

pfarr kirchen

[Im Jahr des Herrn 1377 auf Geheiß des Rates hier zu Ulm war Heinrich Füsinger der erste Pfleger des Baues der Pfarrkirche.]

Für Bilder und Transkriptionen des Grabsteins danken wir Herrn Christof Maihoefer, Ulm.

Material 4: Ausschnitt aus der Chronik des Sebastian Fischer über die Vorgänge 1349.



Im 1349 Jar kam ain blag yber die Juden / und wurden  
gezigen sy hetten die brunnen und die wasser vergift  
und wurden Ir gar vil In vil landen auch In vil  
stetten verbrent / und ist. versehenlich / das Ir der maist  
tayl verbrent wurden von Irs guts wegen

„Im 1349 jar kam ain blag yber die juden und wurden gezigen, sy hetten die brunnen und die wasser vergift und wurden ir gar vil in vil landen auch in vil stetten verbrent. Und ist versehenlich [= Aber tatsächlich verhält es sich], das ir der maist tayl verbrent wurden von ihrs guts wegen.“

Schon der Schuhmacher Sebastian Fischer (1513-1560) erkannte in seiner Ulmer Stadtchronik die Unhaltbarkeit dieser Vorwürfe.

BSB München, cgm 3091

**VIII.**  
**Juden Schuldbriefe.**  
1385.

	fl.	fr.	lb.	sh.
<b>Jud Smargon Pfefferkorn, Bürger zu Ulm, übergibt nachstehende Schuldbriefe: 1)</b>				
Fritz von Westerstetten, Wilhelms sel. Sohn . .	50	—	—	—
Heinrich von Freiberg von Leipheim der Lange und Heinrich von Freiberg d. j., sein Bruder	50	—	6	—
Hans von Ufenloch . . . . .	56	—	—	—
<b>Videl der Jud Mosks Sohn von Ehingen und Jutta Hoffeng seine Mutter, Bürger zu Ulm, übergeben nachstehende Schuldbriefe: 2)</b>				
Graf Ulrich von Württemberg, Graf Konrad von Kirchberg und Stadt Leipheim . . . . .	770	—	350	—
Graf Eberhard von Württemberg und Ulrich sein Sohn, Graf Konrad von Kirchberg und Stadt Kirchheim . . . . .	1050	—	—	—
Hans Bayer, Ulrich Lang und Konrad Tischinger, Bürger zu Ulm . . . . .	60	—	6	15
Konrad Leninger und Hildebrand Kirchner, Bürger zu Ulm . . . . .	45	—	4	8

	fl.	fr.	lb.	sh.
Heinrich Schulhin . . . . .	75	—	—	—
Konrad Schwaiz Kirchner und Katharina Pflegerin seine Schwester, Bürger zu Ulm . . . . .	20	—	—	—
Ott Kraft der Kurze, Bürger zu Ulm . . . . .	100	—	12	4
Hildebrand Kirchner und Hans Schropp, Büttel, Bürger zu Ulm . . . . .	5	1/2	—	—
Hans Egenburg und Margarete seine Hausfrau und Ulrich Bader genannt Amman, Bürger zu Ulm . . . . .	10	—	2	10
Hans Schweizer, Goldschmid, Bürger zu Ulm . . . . .	14	—	—	—
Heinrich Schetter, Kirchner, Anna seine Hausfrau und Konrad Schwaiz, Bürger zu Ulm . . . . .	13	—	—	—
<b>Mose der Jud Maigers des Juden von Windsheim Tochtermann, Abraham und Manne Gebrüder, des letzteren Söhne, Bürger zu Ulm, übergeben nachstehende Schuldbriefe: 3)</b>				
Graf Ulrich von Württemberg und Graf Konrad von Kirchberg . . . . .	1200	—	—	—
" . . . . .	500	—	—	—
" . . . . .	172	—	—	—
" . . . . .	375	—	—	—
" und Peter von Lamberg . . . . .	500	—	—	—
Ludwig von Hornstein Ritter, Ludwig sein Sohn und Eberhard von Freiberg von Achstetten . . . . .	840	—	110	—
Die Grafen Ludwig und Friedrich von Dettingen und der Convent zu Neresheim . . . . .	2630	—	—	—
" . . . . .	400	—	—	—
Herr Conrad von Stein von Reichenstein, Berchtold Falb und Hans Füssinger, zwei Bürger zu Ulm	160	—	20	—
Graf Conrad von Helfenstein, Pfaff Hans Eggenler Kirchherr zu Scharenfetten, Albrecht Eggenler sein Vater und Anna seine Hausfrau	104	—	—	—

Nach den Ausschreitungen von 1348/49 siedelte sich erneut eine jüdische Gemeinde an, von denen einige Mitglieder es zu ansehnlichem politischen und wirtschaftlichen Wohlstand brachten. Trotzdem blieben auch sie nicht von antijüdischen Maßnahmen verschont, wie etwa den sog. „Judenschuldenentilgungen“. 1385 hatten 38 süddeutsche Städte in Ulm eine Vereinbarung getroffen, die König Wenzel bestätigte. Diese zwang die jüdischen Geldgeber, ihre Schuldbriefe den Städten zurückzugeben und nurmehr einen Teil davon erstattet zu bekommen. Auch die Ulmer Juden mussten so ihre Schuldbriefe der Stadt überantworten, die erhaltene Liste zeigt, dass drei jüdischen Kreditgebern insgesamt 82 Schuldner mit einem Schuldenbetrag von 17.000 Gulden gegenüberstanden.

Friedrich Pressel, Geschichte der Juden in Ulm, Ulm 1873, S. 33-38.

Material 6: Der jüdische Kreisgesandte Lemle Löw bittet um Einlaß 1721.

Ulm den 4 Febr: 1721  
Hochw. Reichs-Kreis-Schreibers  
„Gnädigst erwünscht, lassen Sie wissen  
kann, Lemle Löw, und auch die  
Weiß, welches auch dieses Pass  
alleine bey dem Lubliger Curia  
Schreiber hat, mich im Weissen Ochsen  
Log wille, wannen für mich das  
Ergreifungsbuch gefällig im Weissen  
ochsen.

Aus dem Torzettel des Frauentorschreibers vom 4. Februar 1721 geht hervor, dass dem Lemle Löw, der als Gesandter bei dem in Ulm tagenden Konvent des Schwäbischen Reichskreises, nach Vorlage eines entsprechenden Passes und dem Nachweis, dass er um das erforderliche Geleit angesucht hatte, der Eintritt in die Stadt gewährt wurde. Löw wohnte während seines Aufenthaltes in Ulm im Gasthof „Weiße Ochse“ (Weinhof 19). Einreisenden Juden, die im Auftrag des Schwäbischen Kreises tätig waren, wurde gestattet, sich mehrere Wochen in der Stadt aufzuhalten.

StadtA Ulm, A 3909, Nr. 231.



## Reichsstädtische Bürgeropposition

Durch die Zunftekämpfe des späten Mittelalters verbreiterte sich die politische Mitbestimmung. Allerdings verfestigte sich nach der Verfassungsänderung von 1558 die städtische Obrigkeit. Wenige patrizische Familien beherrschten die Politik. Die wichtigsten politischen Ämter blieben über Generationen in ihrer Hand. Mitsprache der Bürger, die nicht in Amt und Würden waren, fand praktisch nicht statt.

Über vereinzelte Bürgerproteste (etwa gegen Maßnahmen der Stadtbefestigung) hinaus erhoben sich gegen diese Entmündigung erst im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss von Aufklärung und Französischer Revolution ernstzunehmende politische Proteste, die sich auch auf die Schwörbriefe beriefen.

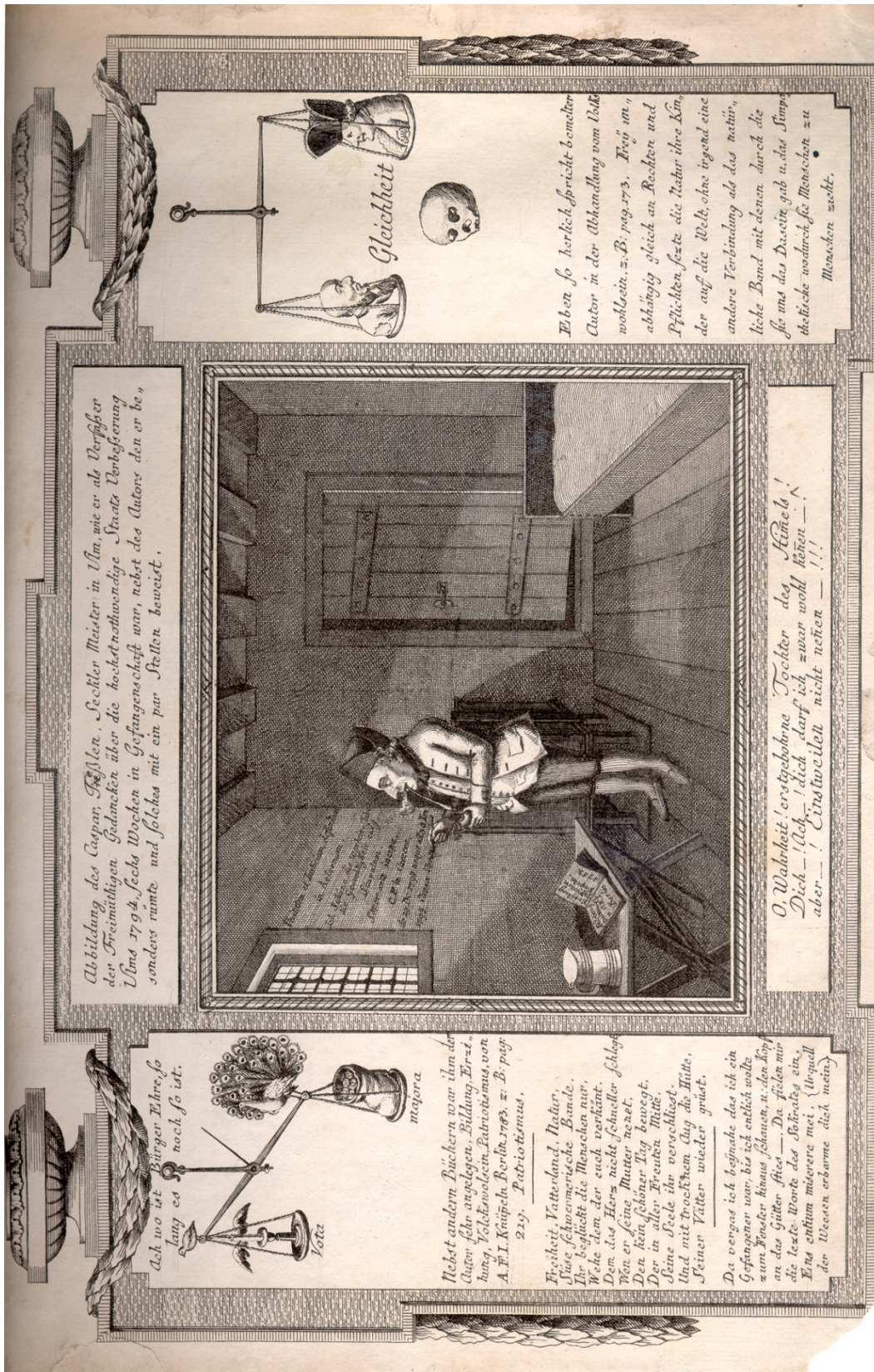
Träger der Aufklärung im Reich war das Bildungsbürgertum, welches sich in Gesellschaften und Vereinen Diskussionsplattformen schuf. In Ulm konstituierten sich zunächst die Freimaurerloge und die Lesegesellschaft. Als Medium der Aufklärung fungierte der entstehende Zeitschriftenmarkt. Von besonderer Bedeutung für Ulm sind hier die von Christian Friedrich Daniel Schubart herausgegebene „Deutsche Chronik“ sowie das „Ulmische Intelligenzblatt“ in den 1770er Jahren. In diesem Jahrzehnt - die literarische Bewegung des Sturm und Drang hatte gerade begonnen, Teilaspekte der Aufklärung zu radikalisieren und ins Politische zu wenden - nahmen Bürgerproteste zu. Es konstituierten sich Bürgerausschüsse und es kam zu Bürgerprozessen. Weitere konkrete Anstöße zu Politisierung und Demokratisierung gingen von der Französischen Revolution aus. Eines der wichtigsten Dokumente dieser Tradition schuf der Säcklermeister Kaspar Feßlen (1741-1800) mit seinen „Freimüthigen Gedanken über die höchstnothwendige Staats-Verbesserung der freien Republik Ulm“ aus dem Jahr 1795, welche dem Verfasser eine mehrwöchige Gefängnisstrafe einbrachten. Dokument dieser Haft ist ein in Umlauf gebrachtes Flugblatt, in welchem sich Feßlen als Märtyrer der Demokratiebewegung feiert. Die 1790er Jahre sahen im Gefolge der französischen Besatzung eine Reihe weiterer markanter Ereignisse, die auf eine rege Bürgeropposition schließen lassen. Der „Ulmische Bürgerfreund“ setzte sich für Volkssouveränität ein. Der Ulmer Verfassungsentwurf von 1798 zählt fast die ganze Palette progressiver politischer Forderungen der Zeit auf. Die Forderungen verliefen im Sande, und mit dem Ende der Reichsstadtzeit und der Eingliederung nach Bayern erlosch die Bürgeropposition.

## Material 1: Artikel über die Lesegesellschaft

Ulm.

Diese graue für ganz Deutschland in so manchem Betracht ehrwürdige Stadt, bleibt in keiner Anstalt zurück, die zur wahren Aufklärung ihrer Bürger etwas beitragen kann. Sie hat nun auch eine Lesegesellschaft, deren Einrichtung und Befehle sie zu einer der auserlesensten in ganz Deutschland machen. Ihr Zweck ist, die interessantesten Zeitschriften lesen, und die Vortheile eines anständigen und geistvollen Umganges genießen zu können. Die Mitglieder sind aus allen Ständen — Patriziern, Professoren, Geistlichen, Offizieren, Kapitulanten, Offizianten und Bürgern gewählt, und bereits zu 100 angewachsen. Schon ist ein Vorrath von guten Büchern, Landkarten, Kupferstichen und Kunstwerken vorhanden, den der Eifer der Gönner und Mitglieder dieser Gesellschaft herbeigeschaft hat. Das Versammlungshaus ist die goldne Krone, wo nun täglich von 2 Uhr Nachmittag, bis Abends 9 Uhr, Menschen aus verschiedenen Klassen sich in traulicher Einheit miteinander besprechen. Ich melde dieses um der Fremden halber, die nur die Empfehlung eines Mitglieds brauchen, um hier in eine Gesellschaft eingeführt zu werden, wo sie eine schöne Gruppe von geistigen und herzvollen Ulmern finden sollen. Da wir in den Zeiten der Zerstreuung leben, wo Einheit und Brüderlichkeit, sonderlich im Christenthum, immer mehr verlohren geht; wer sollte sich nicht über solche Anstalten freuen, wo die Menschen gesellschaftlich zusammentreten, und sich durch wechselseitiges Reiben geistige Funken entloken, die bald zu einer Lichtmasse werden müssen, die wärmt und erleuchtet.

StA Ulm, G 5 11 Deutsche Chronik, Nr. 10 vom 2.2.1790



### Material 3: Auszüge aus dem Verfassungsentwurf von 1798

#### Allgemeine Grundsätze einer zu entwerfenden Konstitution für die Reichsstadt Ulm und ihrem Gebiet

§1:

Die Landeshoheit, welche der Reichsstadt Ulm als einem unmittelbaren Reichsstand des Deutschen Reiches zusteht, befindet sich bei der Gesamtheit der Bürgerschaft und die Ausübung derselben bei dem von ihr aus ihrer Mitte gewählten Inneren Rat, welcher der ganzen Bürgerschaft verantwortlich, diese aber allein Kaiser und Reich unterworfen ist.

§2:

Die Stadt Ulm läßt sich nicht ohne ihres Gebietes denken.

§3:

Der bisher aus 41 Gliedern zusammengesetzte Rat wird bis auf 17 Personen vermindert. Die übrigen 24 Ratsglieder werden bei Ämtern und Deputationen angestellt, weil laut § 10 kein Ratsglied zugleich Beamter sein kann. Sobald aber eines der 17 Ratsglieder durch den Tod oder durch Niederlegung seine Stelle abtritt, so wird dieser Platz von der Bürgerschaft durch besonders ernannte Wähler besetzt, welche freie Ratswahl auf der Bürgerschaft ruhen muß. Wenn aber von dem bisher bestandenen Ratspersonal mehrere Mitglieder an Ämterstellen treten, daß nicht 17 Glieder des alten Rates übrigbleiben, so tritt die Bürgerschaft sogleich in die Rechte der freien Ratswahl ein, um die Zahl der 17 Ratsglieder zu ergänzen. Dieser Innere Rat wird durch jedesmal neu aufgestellte Wähler jährlich neu gewählt.

§6:

Die Untertanschaft und die Leibeigenschaft vertragen sich nicht mit der Konstitution eines freien Staats; sie müssen daher abgeschafft werden und den Bewohnern des Ulmischen Gebiets außerhalb der Stadt die Stellung eines Repräsentanten zu dem Äußeren Rat eingeräumt werden. Die Anzahl der Repräsentanten aus dem Gebiet muß nach der Volkszahl und aus den Familienhäuptern taxiert werden und zwar in solchem Maße, daß von 300 Familienhäuptern auf dem Land ein Mann als Repräsentant gewählt wird.

§7:

Ein solcher kompletter Äußerer Rat ist unter Mitwirkung und Beistimmung der ganzen Bürgerschaft der Schöpfer der allgemeinen Landesgesetze, welche in möglichster Bälde in eine verständliche deutsche Sprache abzufassen sind, nachdem sie von der ganzen Bürgerschaft die Sanktion erhalten haben, durch den Druck in die Hände eines jeden einzelnen Bürgers und Landesangehörigen geliefert werden müssen.

§8:

Diese von der Bürgerschaft selbst entworfenen Gesetze werden von dem Inneren Rat gehandhabt und diesen allgemeinen Gesetzen ist jeder einzelne Staatsbürger den heiligsten Gehorsam schuldig, und nur nach diesen und den Reichsgesetzen kann der Ungehorsam gerichtet und gestraft werden.

#### § 9:

Außer der Handhabung der Gesetze ist dem Inneren Rat die Verwaltung der Finanzen oder des Gemeinguts durch Beamte aufgetragen, von welcher Verwaltung er dem Äußeren Rat jederzeit Einsicht und Kundschaft zu erteilen schuldig ist. Seine Verwaltung ist nicht uneingeschränkt, der Einwirkung und Revision des Äußeren Rates unterworfen.

#### §17:

Der Innere Rat hat die vollziehende, nicht aber die gesetzgebende und gerichtliche Gewalt. Alle eigentlichen Hoheits- und Regierungssachen, besonders auch die Einteilung und Behandlung aller mit auswärtigen Staaten in oder außer des Deutschen Reiches vorkommenden Geschäfte, alles und auch das Verhältnis mit Reich und Kreis und Behauptung der Gerechtsame der Stadt Bezug hat, gehört vor den Inneren Rat. Alle currente, keinen Verzug leidende, keine genauere Untersuchung fordernde Geschäfte macht der Innere Rat in pleno ab; und in solchen Fällen wird auswärtigen Staaten mit dem Schluß und im Namen des Inneren Rates unter Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden beantwortet. Erfordert aber ein Gegenstand nähere Erwägung und längere Untersuchung, so wird zu demselben eine besondere Deputation ernannt. Der Abschluß eines Vertrages mit einem auswärtigen Staate, wodurch das Stadtgebiet, ihre Gerechtsame oder Verbindlichkeiten auf eine oder die andere Art verändert, die Verhältnisse Ulmischer Bürger und Einwohner in fremden Landen sowie Fremder in Ulm oder dem Ulmischen Gebiet neu bestimmt werden, gehört vor den Inneren Rat, jedoch unter Kommunikation und Mitteilung des Äußeren Rates, alles jedoch unter denen sub §9 vorkommenden, besonders debattierten Bestimmungen.

#### §25:

Der Äußere Rat hat die gesetzgebende, aber nicht die vollziehende und keine juristische Gewalt. Er soll und wird wachen, daß beide immer tätig, immer auf das Gemeinwohl gerichtet seien. Er soll den Mängeln abhelfen, welche in jeder Verfassung, wenn sie auch noch so gut entworfen ist, sich nach und nach zeigen.

#### §37:

In der Reichsstadt Ulm soll es bei der verbesserten Konstituierung sogleich zu Aufstellung des in diesem ganzen Jahrhundert verloren gegangenen a) Unterstadtgerichts kommen, und zwar soll selbiges zur Erkenntnis und Entscheidung aller bisher von den Bürgern und Landesangehörigen in erster Instanz bei der Löblichen Bürgermeister-Ainung, auch anderen Ämtern und selbst bei dem Magistrat und Herrschaftspflegamt angebrachten Privatrechtsstreite, welche keine Polizei- und Kriminalgegenstände, sondern bloß das strittige Mein und Dein betrafen, gewidmet werden.

#### §63:

Da die Ausübung der Peinlichen Gerichtsbarkeit bisher unmittelbar bei der Regierung oder der vollziehenden Gewalt gestanden und so ohne dies die Oberaufsicht über die Justizverwaltung zusteht, so bleibt auch die Kriminaljurisdiktion dem Inneren Rat dergestalt vorbehalten, daß selbigem jede Anzeige und Anklage über ein verübtes Verbrechen sogleich in erster Instanz gemacht werden muß, er sogleich darüber erkennt und weitere Verfügungen zur Verhaftnehmung des Beschuldigten oder Verdächtigen und zu weiteren generellen und speziellen Untersuchungen einschlägt, auch des weiteren rechtlichen Verfahren bis zum Endurteil fortsetzt.

§73:

Alle Beamtungen werden von dem Inneren Rat aufgestellt, welche der Äußere Rat aber zu genehmigen oder zu verwerfen hat. Bei der Wahl der Beamten hat der Innere Rat vorzüglich auf Subjekte von erprobten Talenten und Rechtschaffenheit zu achten.

§74:

Bei künftiger Competierung um eine vakante Beamtenstelle soll der Weg eingeschlagen werden, daß jeder Competent angewiesen ist, sich schriftlich um die Stelle bei dem Präsidenten des Inneren Rates zu melden, und daß dagegen alle Privatunterhandlungen beseitigt werden sollen. Würde der Äußere Rat auf Spuren kommen, daß von einem Competenten dergleichen geheimen Verhandlungen schriftlich oder mündlich eingeschlagen worden wären, so würde dieser Competent ohne weiteres verworfen und diejenigen Ratsglieder, welche auch dergleichen geheimen Verhandlungen bekannt geworden, würden ohne weiteres ihrer Ratsstelle auf immer verlustig erklärt.

§ 81

Bei der Zerrüttung der gegenwärtigen Finanzen, und um auf einen sicheren Etat über Einnahme und Ausgabe zu kommen, auch zu erfahren, wie hoch gegenwärtig die Staatsschulden sich belaufen, und welche Quellen und Wege zu deren Tilgung möglich und verfolgt werden können, ist ein Rechnungs-, Revisions- und Staatsökonomieverbesserungskollegium auf die Art, wie es von der Reichsstadt ulmischen bürgerlichen Syndikatsdeputation vorgeschlagen worden, die allererste Erfordernis.

(StA Ulm, A 3432; Transkription aus: Uwe Schmidt: Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 23), Ulm 1993, S. 321-334)